



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/201	
- öffentlich -	Datum: 23.12.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Abenroth, Katrin	
	Bearbeiter/in: Abendroth, Katrin	
Beteiligung der Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH an der "PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH" (PD-G)		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.01.2022	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt dem Erwerb der in der Vorlage erwähnten Anteilen an der „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ durch die Rettungsdienstkooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) zu. Der Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der RKiSH wird angewiesen, dem Anteilserwerb zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Rettungsdienst Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH (RKiSH) führt im laufenden Geschäftsbetrieb zunehmend umfangreichere und spezialisierte Beschaffungsverfahren durch. Für die erfolgreiche Durchführung der Beschaffungsverfahren sind immer wieder umfassende juristische Begleitungen erforderlich. Die Betreuung dieser Beschaffungsverfahren hat in der Vergangenheit punktuell zu einer hohen Arbeits- und Kostenbelastung seitens der RKiSH geführt.

Um bereits die juristische Begleitung rechtssicher vergeben zu können, hat sich die Geschäftsführung der RKiSH nach intensiver Recherche dafür entschieden, den Gesellschaftern eine Beteiligung der RKiSH an der „PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“ (PD-G), mit Sitz in Berlin, vorzuschlagen.

Die PD-G befindet sich zu 100% in öffentlicher Hand. Mehrheitseigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland. Gesellschaftszweck der PD-G ist die Beratung der öffentlichen Hand in allen Phasen eines Beschaffungsprozesses.

Die PD-G agiert für ihre Mitglieder als Inhouse-Beratung, diese Konstruktion ermöglicht die direkte, vergabefreie Beauftragung.

Die RKiSH erwirbt 20 Gesellschaftsanteile zu je 200 EUR, die gesamte Einlage beträgt somit 4.000 EUR. Die Nießbrauchrechte bleiben beim Verkäufer, es besteht also lediglich ein Stimmrecht aber keine wirtschaftliche Verwertbarkeit des Anteils. Der Beitritt wird durch das Bundesfinanzministerium (BMF) geprüft, in den Vorgesprächen wurde die Anwendbarkeit des § 99 GWB als Beitrittsvoraussetzung bereits als erfüllt angesehen. Unter den Gesellschaftern befinden sich bereits vergleichbar konstituierte (g)GmbHs.

Gesellschafter der PD-G sind unter anderem die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag e. V., der Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V., verschiedene Städte und Landkreise aus Deutschland sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg und Ostholstein.

Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter eine entsprechende Gesellschaftervereinbarung ab.

Die entstehenden Kosten der Beteiligung werden vollständig über die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Den kommunalen Haushalten entstehen keine Kosten.

Gem. § 23 Nr. 16 Kreisordnung i.V. mit § 8 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung liegt die Zuständigkeit der Beschlussfassung über die Beteiligung beim Hauptausschuss.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einlage in Höhe von 4.000,-- EUR wird von der RKiSH erbracht und durch Rettungsdienstentgelte refinanziert.

Anlage/n:

Vorstellung der PD-G mit dem Gesellschaftsvertrag sowie der Gesellschaftervereinbarung



Vorstellung der PD



Wer wir sind

Wer wir sind



Die PD ist Partnerin der Verwaltung. Wir arbeiten gemeinsam mit Ihnen an Deutschlands Zukunft – für die öffentliche Hand von morgen.

Stand: 6. Oktober 2021



zu **100**

Prozent im Besitz öffentlicher
Gesellschafter:innen

derzeit **130**

Gesellschafter:innen¹ halten
Anteile an der PD

Über **500**

Beraterinnen und Berater
bundesweit

Die PD ist die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand.

Unsere Auftraggeber:innen und Gesellschafter:innen sind ausschließlich Bund, Länder, Kommunen sowie andere öffentliche Körperschaften und Einrichtungen.

Unsere Gesellschafter:innen können uns im Rahmen der Inhouse-Vergabe direkt beauftragen.

Als Partnerin der Verwaltung bieten wir der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und Managementleistungen zu allen Fragen moderner Verwaltung und Infrastruktur an.

Das Besondere an unserer Beratung:

Wir agieren neutral, unabhängig und raten konsequent von unwirtschaftlichen Projekten ab.

Wir hinterfragen gewohnte Abläufe und entwickeln neue Impulse.

Wir stehen für eine ganzheitliche Herangehensweise, strategische Planung und einen klaren Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Wir erreichen Qualität und Innovation durch das Know-how der über 500 Beratenden aus den Bereichen Verwaltung und Privatwirtschaft sowie aus einer Vielzahl von Grundlagenarbeiten.

Wir sind: die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand.

¹ Inklusive mittelbarer Gesellschafter:innen

Wir sind die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand. Doch was bedeutet „Inhouse-Beratung“ konkret?



§ 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bietet seit der Reform des Vergaberechts öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, *eine von ihnen verschiedene, rechtlich selbständige juristische Person ohne vorherige Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens im Sinne der §§ 97 ff. GWB zu beauftragen, ...*

... wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende Rechtsperson eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus (z. B. Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen).

Diese Rechtsperson ist im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber tätig (i.d.R. 80 Prozent des Umsatzes).

Von Ausnahmen abgesehen bestehen keine direkten privaten Kapitalbeteiligungen an der juristischen Person.



Die PD erfüllt diese Bedingungen



Die Gesellschaftervereinbarung der PD gewährleistet die Stimmrechte und Mitwirkungspflichten der Gesellschafter:innen.

Die Beratung der PD erfolgt zu mindestens 80 Prozent für die Gesellschafter:innen.

Die PD hat ausschließlich öffentliche Gesellschafter:innen.

Wer wir sind

Wir begleiten Projekte der Verwaltungsmodernisierung und Infrastruktur auf allen föderalen Ebenen.



In der öffentlichen Verwaltung besteht Unterstützungsbedarf bei Investitions- und Modernisierungsvorhaben.

Aufgrund unserer Kompetenzen und unserer öffentlichen Inhaber:innenstruktur vergleichen wir als PD neutral und gleichberechtigt Alternativen zur Umsetzung.

Dabei legen wir Wert auf den im Sinne des Steuerzahlers effizientesten und im Sinne der Bürgerfreundlichkeit qualitativsten Weg zur Erfüllung der Vorhaben.



Unsere Stärken

Strategie- und Organisationsberatung mit Implementierungsunterstützung bei allen komplexen **Modernisierungsprojekten** der öffentlichen Hand.

Beratung und Projektsteuerung für **Großprojekte** öffentlicher Auftraggeber:innen.

Infrastrukturberatung für Bund, Länder und insbesondere **Kommunen** im Sinne der Vorschläge der BMWi-Expertenkommission „Stärkung von Investitionen in Deutschland“.

Beratung der unterschiedlichen Akteure im **öffentlichen Gesundheitswesen** mit spezifischem Know-how.

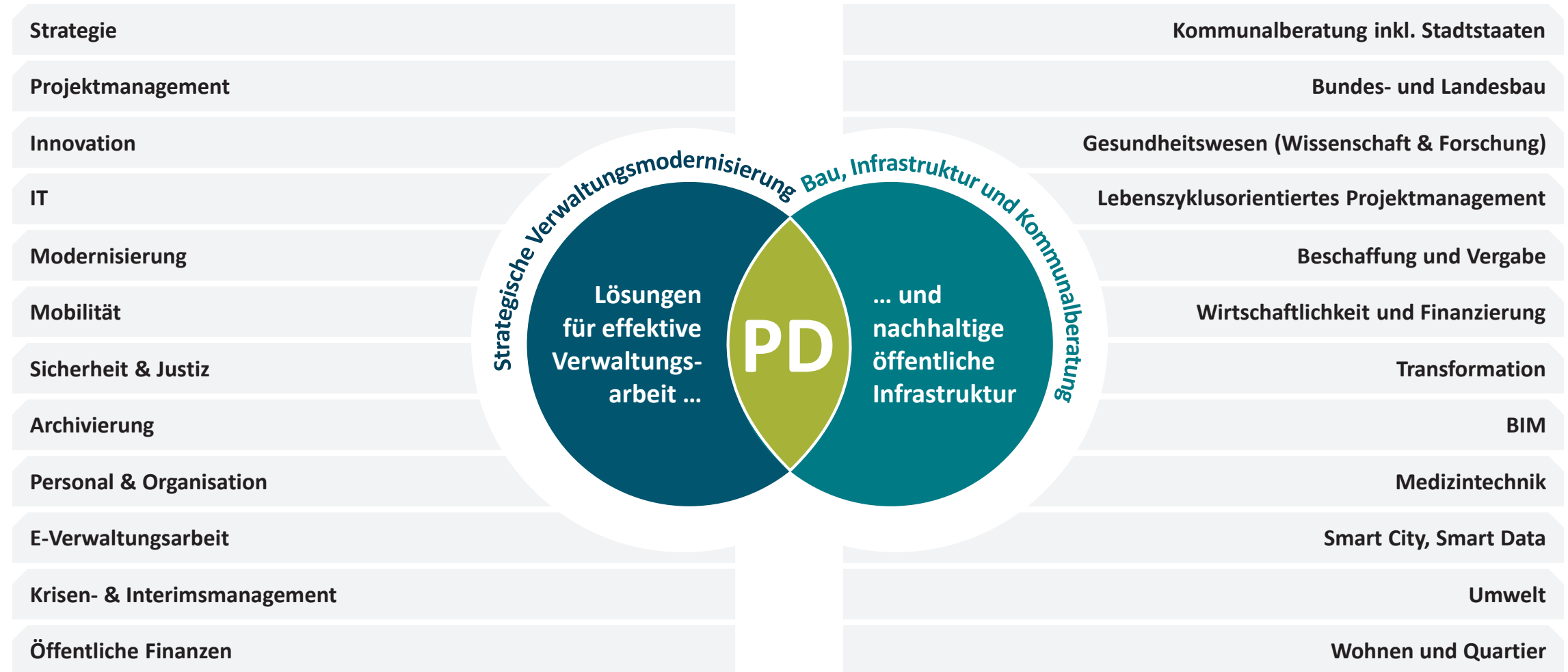
Entwicklung und Anwendung von **Standardisierungen** (wie zum Beispiel dem WU-Rechenmodell).

Besonderer Anreiz für kostenfreie Anfangsberatung über das **Investitionsberatungsprogramm** des BMF.

Wer wir sind



Wir stellen unsere Projektteams individuell zusammen – und vernetzen die vielfältigen Erfahrungen und fachspezifischen Kompetenzen unserer Kolleginnen und Kollegen.

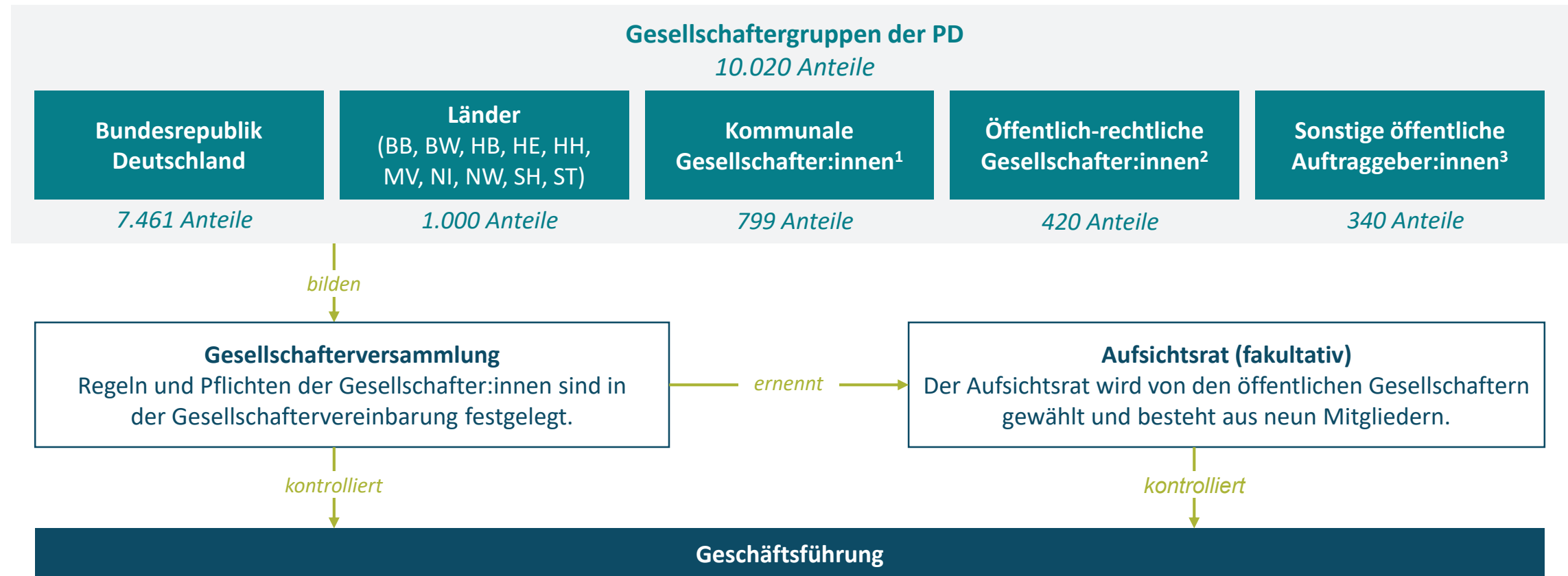


PD-Gesellschafter:innen



Die PD liegt zu 100 % in den Händen öffentlicher Gesellschafter:innen. Alle föderalen Ebenen sind im Gesellschafterkreis der PD vertreten.

Stand: 6. Oktober 2021



1 Kommunen und Kommunalverbände sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln.

2 Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln.

3 Sonstige öffentliche Auftraggeber:innen (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), sowie Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln, einschließlich ausländischer Staaten und Organisationen.

Unsere derzeit 130¹ Gesellschafter:innen können uns im Rahmen der Inhouse-Vergabe direkt und unkompliziert beauftragen.

Stand: 6. Oktober 2021

Bundesrepublik Deutschland

1 Gesellschafterin

Länder

10 Gesellschafter:innen

Baden-Württemberg, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen (Land), Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Kommunale Gesellschafter:innen

85 Gesellschafter:innen

Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Stadt Aachen, Stadt Bad Hersfeld, Stadt Barsinghausen, Stadt Bergisch Gladbach, Stadt Bochum, Stadt Brake (Unterweser), Stadt Braunschweig, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Dillenburg, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Ennepetal, Stadt Erkrath, Stadt Frankfurt am Main, Stadt Gelnhausen, Stadt Halle (Westf.), Stadt Hamminkeln, Stadt Heiligenhaus, Stadt Herne, Marktgemeinde Holzkirchen, Stadt Hünfeld, Stadt Hürth, Stadt Iserlohn, Stadt Kamp-Lintfort, Samtgemeinde Lachendorf, Stadt Langenfeld, Gemeinde Langerwehe, Stadt Lengerich (Westf.), Stadt Leverkusen, Gemeinde Lilienthal, Stadt Lindau (Bodensee), Stadt Lüneburg, Gemeinde Marpingen, Stadt Mengen, Gemeinde Merzenich, Stadt Mettmann, Stadt Mönchengladbach, Stadt Monheim, Gemeinde Neubiberg, Gemeinde Nohfelden, Gemeinde Nörvenich, Stadt Nürnberg, Stadt Oberhausen, Gemeinde Oberthal, Stadt Olpe, Stadt Paderborn, Stadt Papenburg, Stadt Pattensen, Stadt Ratingen, Stadt Recklinghausen, Stadt Rheinberg, Stadt Remscheid, Stadt Schwarzenbek, Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Stadt Sehnde, Stadt Solingen, Stadt Taunusstein, Gemeinde Tholey, Stadt Troisdorf, Stadt Unna, Stadt Waren (Müritz), Stadt Wesseling, Stadt Wülfrath, Stadt Wuppertal, Stadt Würselen, Gemeinde Zöllnitz, Burgenlandkreis, Landkreis Celle, Landkreis Dachau, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Görlitz, Kreis Herzogtum Lauenburg, Hochsauerlandkreis, Landkreis Lichtenfels, Main-Taunus-Kreis, Kreis Mettmann, Landkreis Nienburg / Weser, Kreis Ostholstein, Kreis Paderborn, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Uckermark

Öffentlich-rechtliche Gesellschafter:innen

21 Gesellschafter:innen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Dataport AÖR, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AÖR, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AÖR, FITKO AÖR, Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen, Universität Bonn, Westfälische Hochschule, Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V. (Mitglieder: Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm, Universitätsmedizin Göttingen und Mainz, Universitätsklinikum des Saarlands, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Medizinische Hochschule Hannover, Universität Siegen)

Sonstige öffentliche Auftraggeber:innen

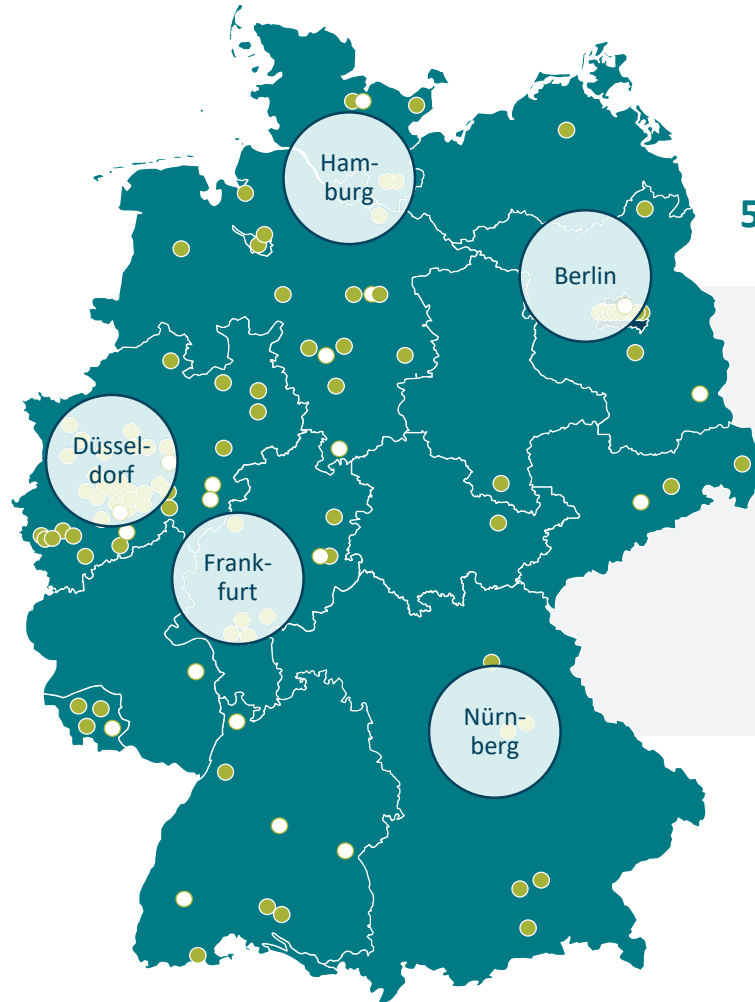
13 Gesellschafter:innen

Republik Zypern, Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V., regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH, BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V. (Mitglieder: Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Klinikum Chemnitz gGmbH, Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, Klinikum Dortmund gGmbH, Klinikum Fulda gAG, Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Märkische Kliniken GmbH)



Von fünf Städten aus beraten wir bundesweit unsere 130¹ Gesellschafter:innen.

Stand: 6. Oktober 2021



- Städte, Hanse-/Kreisstädte, Landkreise, Gemeinden, Institutionen, Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, weitere Gesellschafter:innen
- Mittelbare Gesellschafter:innen

5 Standorte und Anzahl bundesweiter PD-Gesellschafter:innen

1 Bundesrepublik Deutschland	8 Baden-Württemberg ²	1 Freie und Hansestadt Hamburg	5 Saarland
1 Weitere Gesellschafter Republik Zypern	8 Bayern	11 Hessen ²	3 Sachsen
	9 Berlin	2 Mecklenburg-Vorpommern ²	2 Sachsen-Anhalt ²
	4 Brandenburg ²	15 Niedersachsen ²	6 Schleswig-Holstein ²
	2 Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)	51 Nordrhein-Westfalen ²	1 Thüringen

1 Inklusive mittelbarer Gesellschafter:innen
2 Inklusive Bundesland

Wie funktioniert der Anteilserwerb an der PD?

Schritt 1



Bitte prüfen Sie, ob Sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von **§ 99 GWB** sind.

Schritt 2



Wenden Sie sich bitte an die **Gesellschafterbetreuung** der PD unter: gesellschafter@pd-g.de.

Schritt 3



Die Gesellschafterbetreuung leitet **Ihren Beitrittswunsch** an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weiter.

Schritt 4



Das BMF bespricht mit Ihnen die vertraglichen Modalitäten.

Nach der notariellen **Beurkundung** des Kauf- und Abtretungsvertrages, der Unterzeichnung der Gesellschaftervereinbarung und der Zahlung des Kaufpreises folgt der Eintrag in die **Gesellschafterliste**.

Schritt 5

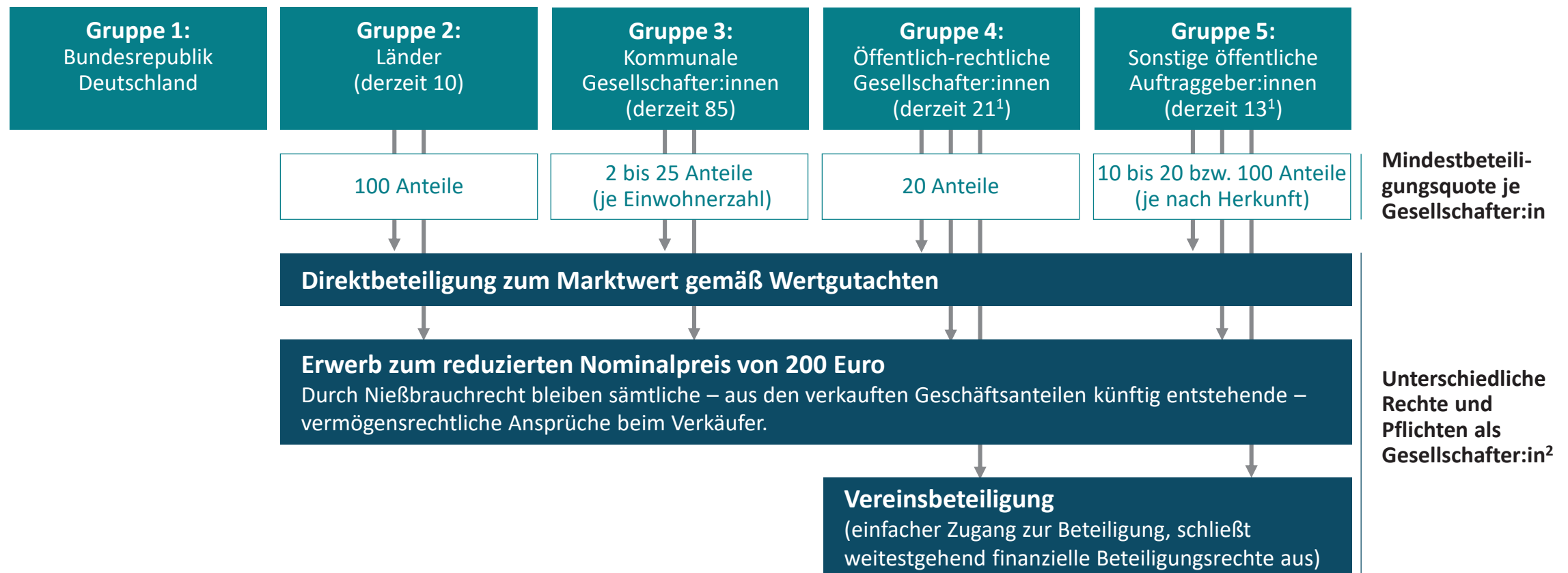


Wir freuen uns, Sie als **PD-Gesellschafter:in** begrüßen zu dürfen!

Möglichkeiten des Anteilserwerbs (1)

Stand: 6. Oktober 2021

Die Gesellschafter:innen der PD werden in Gesellschaftergruppen zusammen gefasst. Je Gruppe bestehen unterschiedliche Mindestquoten für den Erwerb von Anteilen, die vom Bund (derzeit noch 7.461 Anteile¹) veräußert werden.



¹ Inklusive mittelbarer Gesellschafter:innen

² Mehr Informationen sind auf unserer Webseite erhältlich: <https://www.pd-g.de/beteiligung>



Möglichkeiten des Anteilserwerbs (2)

Grundsätzlich können sich öffentliche Auftraggeber:innen direkt an der PD beteiligen (zum Marktwert bzw. zum reduzierten Nominalpreis) oder einem Beteiligungsverein beitreten¹.

	Kaufvarianten	Rück- erwerbs- zusage	Kaufpreis / Anteil	Gewinn- bezug	Wert- chance / -risiko
Direkt- beteiligung	direkte Beteiligung zum Marktwert	nein	gemäß Wert- gutachten	ja	ja
	direkte Beteiligung zum reduzierten Nominalpreis	ja	200 Euro	nein	nein
Vereins- beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> – einfacher Zugang zur Beteiligung – weitestgehender Ausschluss finanzieller Beteiligungsrechte – für die Gruppen 4 und 5 möglich 				

Für Kommunen ergibt sich die Mindestanzahl der Anteile aus der Größe der Kommune (Einwohnerzahl). Dies gilt für beide Möglichkeiten der Direktbeteiligung.

Städte, Gemeinden und Landkreise		Mindestanzahl der Anteile
Gemeinden und Kleinstädte	bis 20.000 Einwohner:innen	2
Mittelstädte	20.000–50.000 Einwohner:innen	5
Mittelstädte und Landkreise	50.000–100.000 Einwohner:innen	10
Großstädte und Landkreise	100.000–300.000 Einwohner:innen	15
Großstädte und Landkreise	über 300.000 Einwohner:innen	25

¹ Mehr Informationen sind auf unserer Webseite erhältlich: <https://www.pd-g.de/beteiligung>

Referenzen im Bereich Strategische Verwaltungsmodernisierung

Begleitung der Umsetzung des Programms „Digitale Verwaltung NRW“ → Digitalisierung der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bis 2022

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Programm „Digitale Verwaltung NRW“ steht für die konsequente **Digitalisierung der Landesverwaltung NRW mit 550 Landesbehörden als Nutzer** durch die Optimierung von Verwaltungsprozessen und Einführung der Elektronischen Verwaltungsarbeit.
- „Digitale Verwaltung NRW“ zielt auf die Schaffung von **modernen Arbeitsplätzen** innerhalb der Landesverwaltung sowie auf die **Standardisierung** von Verwaltungsabläufen und IT-Strukturen.
- Im Ergebnis werden Bürger:innen und Unternehmen durch die Bereitstellung von **Servicekonten und elektronischen Verwaltungszugängen** entlastet.

Beratungsleistungen der PD

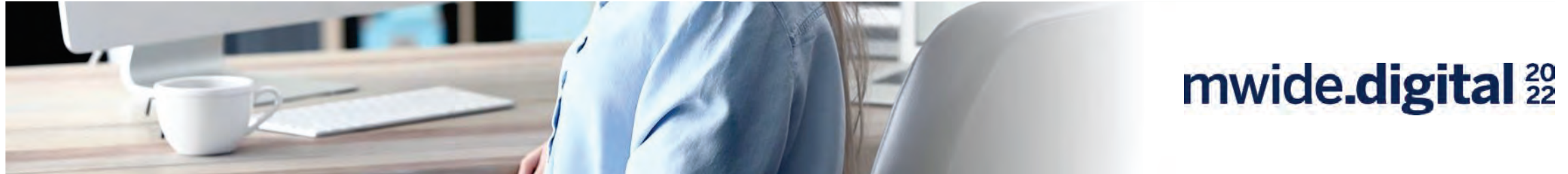
- Aufsetzen von **Organisations- und Steuerungsmodellen** für das Programm und der über das Programm gesteuerten Projekte
- Operationalisierung des **Programm- und Projektmanagements**
- **Schaffung aller technischen, rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen** für die Einführung von Basiskomponenten in den Landesbehörden
- Unterstützung des **strategischen und operativen Programmmanagements** (Regelaufgaben)

Projektsteckbrief

Auftraggeber	CIO des Landes Nordrhein-Westfalen
Beratungszeitraum	seit Februar 2017
Projektziel	Digitalisierung von Fachprozessen im Rahmen des E-Government-Gesetzes NRW
Ergebnis	Nach Programmabschluss erfolgte Digitalisierung der Landesverwaltung und gesteigerte Zufriedenheit der Bürger:innen und Beschäftigten

Begleitung der Umsetzung des Programms „MWIDE digital 2022“ → Aufbau eines digitalen Modellministeriums in Nordrhein-Westfalen

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Programm „**MWIDE digital 2022**“ verfolgt das Ziel, sowohl die Rahmenbedingungen für modernes Arbeiten zu schaffen als auch sämtliche Dimensionen der Arbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zu digitalisieren.
- Es sollen Geschäftsprozesse, die Schnittstellen nach außen sowie gleichermaßen **Arbeitsumgebung und Arbeitsausstattung** der Beschäftigten digitalisiert werden.
- Das Programm baut auf drei „**Säulen**“ auf, die die unterschiedlichen Inhalte des Programms mit den entsprechenden Projekten repräsentieren: „**E-Verwaltungsarbeit**“, „**Arbeitswelt 4.0**“ und „**Geschäftsprozessoptimierung**“.

Beratungsleistungen der PD

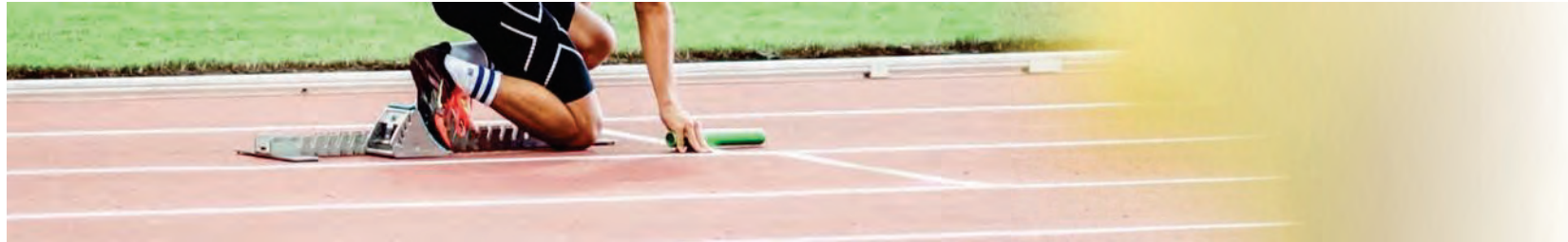
- Erfolgreiche **Einführung der E-Verwaltungsarbeit** in einem Pilotprojekt in allen Abteilungen des MWIDE
- Implementierung von **Basistechnologien und digitalen Werkzeugen** für Kommunikation und Zusammenarbeit
- Strategischer Ansatz basierend auf der agilen Projektarbeit (gemäß **PRINCE2 2017**) und auf effizienter Programmsteuerung (gemäß **MSP**)
- Strategische und fachliche Planung und Aufbau des Programms sowie operative **Planung und Steuerung** der Digitalisierungsprojekte
- **Unterstützung des Managements** bei der operativen Steuerung des Programms
- Unterstützung bei Schulungsaktivitäten und im **Kommunikations- und Veränderungsmanagement**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE)
Beratungszeitraum	Mai 2018 bis Ende 2021
Projektziel	Unterstützung bei der Rollenwahrnehmung als Modellministerium in der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in NRW
Ergebnis	Einführung der E-Verwaltungsarbeit im MWIDE und Implementierung von Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen

Föderale IT-Kooperation (FITKO) des IT-Planungsrates → Begleitung der Konzeption seit 2013 über alle Projektphasen

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Förderale IT-Kooperation (FITKO) nahm zum 1. Januar 2020 als **Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)** in gemeinsamer Trägerschaft des Bundes und der Länder in Frankfurt am Main ihre Arbeit auf.
- Die FITKO bildet den **operativen Unterbau des IT-Planungsrats** und unterstützt diesen organisatorisch und fachlich sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- Die FITKO soll die föderalen **Aktivitäten zur Digitalisierung der Verwaltung** bündeln, die Koordinierung und das Controlling der Projekte und Produkte des IT-Planungsrats verantworten, die **Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)** koordinieren sowie die föderale IT-Architektur weiterentwickeln

Beratungsleistungen der PD

- Ab 2013 Unterstützung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe FITKO bei der **Analyse des Handlungsbedarfs** und der Identifikation potenzieller Unterstützer sowie möglicher **Felder für IT-Kooperationen**
- Ab 2016 Begleitung bei der **Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen** (rechtliche Prüfung, Konzeption der AoR, Entwurf von Rechtsgrundlagen) für den IT-Planungsrat zur Vorbereitung der Umsetzung einer **eigenständigen Einrichtung für den IT-Planungsrat** als rechtsfähige AÖR in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes
- Seit 2017 Unterstützung des Aufbaustabs bei der Vorbereitung und Durchführung von **Gründungsmaßnahmen**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Hessisches Ministerium der Finanzen
Beratungszeitraum	seit Februar 2013
Projektziel	Mobilisierung und Analyse potenzieller Felder für IT-Kooperationen, Erstellung eines Konzepts und begleitender rechtlicher Analysen und Beratung bei der Umsetzungsvorbereitung und Gründung einer gemeinsamen Einrichtung
Ergebnis	Gründung der FITKO als AÖR

IT-Modernisierung im Finanzministerium der Republik Zypern → Einführung eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP)

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Mit dem zentralen ERP-System („**Enterprise-Resource-Planning-System**“) optimiert das Finanzministerium der Republik Zypern die Buchhaltung, Haushaltsplanung und -durchführung sowie die ressortübergreifende Personalverwaltung.
- Die **Ausschreibung** für ein modernes ERP-System wurde 2017 veröffentlicht, die **Zuschlagserteilung** erfolgte im Oktober 2018.
- Das neue ERP-System wird die Anforderungen der Verwaltung, insbesondere im Berichtswesen, informationstechnisch abbilden, die **Umstellung der Buchführung auf Doppik** ermöglichen und die Ministerien-übergreifende Personalverwaltung erstmals auf IT-basiertes Arbeiten umstellen. Die voraussichtliche Inbetriebnahme erfolgt im Jahr 2022.

Beratungsleistungen der PD

- Erarbeitung eines grundsätzlichen **Anforderungskatalogs** an das zukünftige ERP-System in enger Abstimmung mit Führungskräften der zypriotischen Finanz- und Personalverwaltung
- Unterstützung bei der Ausschreibung, Durchführung und Bewertung eines **Interessenbekundungsverfahrens**
- **Erstellung eines Projektplans** inklusive einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Grundlage für die weiteren Umsetzungsentscheidungen
- Definition der **funktionalen und nichtfunktionalen Anforderungen**
- Steuerung des **Ausschreibungsprozesses** und Begleitung der Evaluation der eingegangenen Angebote
- Begleitung im Rahmen der **Implementierung des ERP-Systems** nach der 2019 erfolgten Zuschlagserteilung

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Finanzministerium der Republik Zypern
Beratungszeitraum	seit August 2014
Projektziel	Einführung eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP)
Ergebnis	Nachdem die Anforderungen an das ERP-System definiert, die Ausschreibung veröffentlicht und ein externer Dienstleister ausgewählt wurde, ertüchtigt die PD das Finanzministerium der Republik Zypern, die Implementierung und den Betrieb des ERP zu steuern

IT-Governance bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz **→ Neukonzeption der IT-Governance mit der SPK-seitigen Projektgruppe**

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die **Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)** ist eine weltweit renommierte Kultureinrichtung und mit rund 2.000 Mitarbeitenden der größte Arbeitgeber im Kulturbereich in Deutschland.
- Die SPK benötigt **zeitgemäße und verlässliche IT-Dienstleistungen**, um ihre zahlreichen Aufgaben effizient und wirksam zu erfüllen. Dabei zeichnen sich die historisch gewachsenen, **dezentralen IT-Strukturen** der SPK durch einen hohen fachlichen Spezialisierungsgrad aus.
- Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die SPK, ihre IT-Strukturen und -Prozesse bis **September 2021 zukunftsfähig auszurichten**. Die Neuausrichtung wird im Rahmen eines internen Projektes im Auftrag des Präsidenten durchgeführt.

Beratungsleistungen der PD

- Vermittlung inhaltlicher Expertise und Best Practices sowie die **Entwicklung von Zielbildern** und Konzeptionen für die Neuausrichtung der IT-Governance
- **Diskussion der inhaltlichen Impulse** mit den Einrichtungen der SPK sowie deren Anpassung an die Besonderheiten der Stiftung
- **Planung und methodische Strukturierung** des Projekts in enger Abstimmung mit dem Kunden
- Unterstützung bei der **Definition, Beschreibung und Umsetzungsvorbereitung** der Rollenverteilung und Kompetenzen, des organisatorischen Aufbaus und der Schnittstellen, der IT-Organisationseinheiten, der notwendigen Prozesse sowie der ggf. stiftungsweiten IT-Dienste

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Beratungszeitraum	Oktober 2019 bis April 2020 (Phase I) und seit April 2020 (Phase II)
Projektziel	Begleitung der kundenseitigen Projektgruppe bei der Entwicklung, Abstimmung und Einführung von IT-Governance-Prozessen sowie der Gestaltung eines zentralen CIO-Office
Ergebnis	Nach Abschluss vorbereitender Schritte Begleitung bei der Ausdefinition und Umsetzungsvorbereitung

Strategieprozess 2025 der Polizeidirektion Göttingen → Partizipative Gestaltung der Strategiebildung

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Mit der Entwicklung der „**Strategie 2020**“ hat die Polizeidirektion Göttingen 2014 einen strukturierten Strategieprozess durchlaufen. 2019 hat sich die Behörde erneut mit den äußeren Einflussfaktoren und den eigenen Stärken und Schwächen befasst.
- Das Ergebnis des Prozesses „**Strategie 2025**“ sollte ein aktualisiertes strategisches Zielsystem sein, das die Schwerpunkte des künftigen Handelns beschreibt und Wege aufzeigt, wie die Behörde mit ihren 2.850 Mitarbeitenden ihre **gesetzlichen Aufgaben** trotz sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen wahrnehmen kann.
- Die PD unterstützte die Polizeidirektion Göttingen insbesondere bei der **Moderation des Strategiebildungsprozesses**.

Beratungsleistungen der PD

- Kritische **Prüfung der 2014 entwickelten Strategie** auf ihre Aktualität und die erzielten Fortschritte (Strategie-Review)
- **Aufbereitung von Impulsen** zu gesellschaftlichen, phänomenologischen und organisatorischen Trends
- Moderation der **Diskussion in Kleingruppen** und Aufbereitung der Diskussionsergebnisse
- Ableitung von **Handlungsbedarfen**
- Identifikation und Bewertung der **Stärken und Schwächen** der Behörde
- Verknüpfung der Analyseergebnisse mit der **Umwelt-trendanalyse** zu strategischen Handlungsfeldern

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Polizeidirektion Göttingen
Beratungszeitraum	Juni bis August 2019
Projektziel	Methodische und inhaltliche Unterstützung des „Strategieprozesses 2025“ der Polizeidirektion Göttingen
Ergebnis	Begleitung des Strategieprozesses sowie Moderation der Workshops mit dem Führungskreis, Vertretenden der Querschnittsgruppe und der Mitbestimmungsgremien

OrganisationsMITentwicklung im ITZBund

→ Etablierung einer Organisationseinheit für Veränderungsmanagement

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das ITZBund (Informationstechnikzentrum Bund) wurde 2016 im Rahmen der IT-Konsolidierung des Bundes als **zentraler IT-Dienstleister der Bundesverwaltung** errichtet. Das ITZBund betreut aktuell mit ca. 3.100 Beschäftigten ca. 91.000 IT-Arbeitsplätze.
- Das ITZBund befindet sich in einem kontinuierlichen, nach innen und außen gerichteten **Veränderungsprozess**, der von hohen technologischen Erwartungshaltungen flankiert wird. Die fortlaufende **Neuausrichtung des ITZBund** verlangt den Beschäftigten individuell, in ihren Teams sowie innerhalb der Organisation große Veränderungsbereitschaft ab.
- Die PD hat das ITZBund daher bei der Etablierung einer **Organisationseinheit für Veränderungsmanagement** (VM-Organisationseinheit) unterstützt.

Beratungsleistungen der PD

- Kommunikation der Projektergebnisse in die Linienorganisation mit digitalen, analog-interaktiven Formaten und jährliche Bereitschaftsanalysen („**Fieberthermometer**“) zum Umsetzungsreifeegrad
- Aufbau und die **Etablierung von Veränderungsmanagement (VM)** als interne Organisationseinheit
- VM-Konzeptentwicklung und Entwicklung eines **VM-Methodenhandbuch**
- Begleitung bei Konzeptentwicklung der **Organisationseinheit OE**
- Begleitung erster **Professionalisierungsschritte**
- Erste **Erprobungen von VM-Maßnahmen** und OE-Standardprozessen für eine interne Reorganisation
- **Kommunikative Begleitung** von Führungskräften

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Beratungszeitraum	2017 bis 2019
Projektziel	Etablierung von Veränderungsmanagement und Unterstützung bei der Implementierung
Ergebnis	Etablierung und Verankerung einer organisationalen VM-Einheit und ihrer Vernetzung mit angrenzenden Funktionalitäten sowie Stärkung der Mitwirkungsverantwortung der Führungskräfte und der realen Mitwirkung der Beschäftigten



Strategisches Prozessmanagement in der Bundesverwaltung → Leitfaden für Führungskräfte und Beschäftigte

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die **Vereinfachung von Abläufen** zwischen Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ist ein zentrales **Merkmal der Verwaltungsmodernisierung**. Das Prozessmanagement dient dabei als Hebel für Effizienzsteigerungen und eine verbesserte Prozessqualität.
- Der Schritt von einem operativen Prozessmanagement hin zu einem umfassenden **strategischen Prozessmanagement** bedeutet eine Herausforderung und bringt zugleich große Chancen mit sich. So wird nicht nur eine kontinuierliche Verbesserung aller Prozesse ermöglicht und die Aufgabe des Prozessmanagements in den Organisationen verankert. Es ergeben sich zudem Ansätze zur **Etablierung eines Wissensmanagements**.

Beratungsleistungen der PD

- **Konzeption und Erstellung** des 2018 veröffentlichten, anwendungsorientierten Leitfadens „Einführung in das strategische Prozessmanagement der öffentlichen Verwaltung“
- **Kostenfreier Download** auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Beratungszeitraum	2018
Projektziel	Erstellung eines Leitfadens für strategisches Prozessmanagement in der öffentlichen Verwaltung
Ergebnis	Veröffentlichung eines anwendungsorientierten Standardwerkes für Führungskräfte und Beschäftigte der Bundesverwaltung

BaFin-Studie zu Big Data und künstlicher Intelligenz

→ Herausforderungen und Implikationen der KI für Regulierung und Aufsicht

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die 2018 veröffentlichte Studie „**Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz** – Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“ in Auftrag gegeben.
- Die Studie untersucht **strategische Trends, Marktentwicklungen und mögliche Risiken** der technologischen Entwicklungen bei der Datenverarbeitung und -analyse sowie deren Auswirkungen auf die Finanzbranche.
- Sie diente als Grundlage für eine **Konsultation zum Themenkomplex** Big Data und KI zwischen BaFin und der Finanzbranche, den Verbänden sowie nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden.

Beratungsleistungen der PD

- **Federführung** bei der Erstellung der Studie und der Abstimmung mit den zahlreichen Projektbeteiligten
- **Schärfung des Projektumfangs** gemeinsam mit dem Auftraggeber
- **Zusammenstellung eines Projektteams** mit den erforderlichen breit gefächerten Kompetenzen und Erfahrungen
- **Projektkoordination** und Gewährleistung einer fortlaufenden Verzahnung und intensiven Diskussion der technischen, strategisch-wirtschaftlichen und aufsichtlich-regulatorischen Perspektiven
- Formale und inhaltliche **Qualitätssicherung**

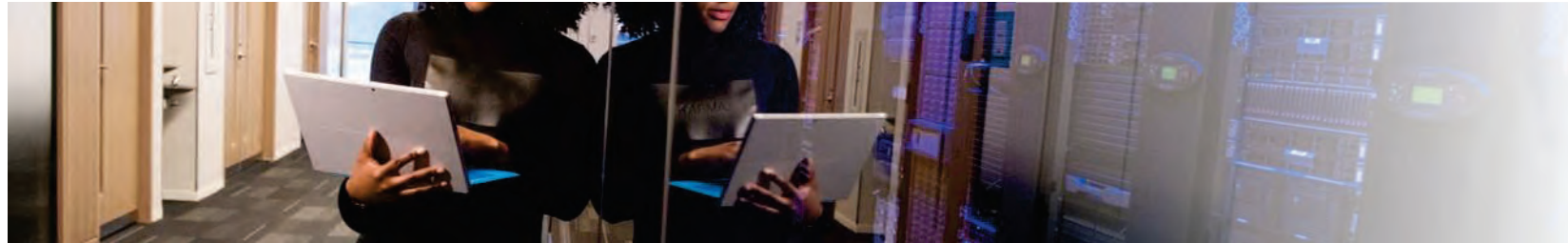
Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Beratungszeitraum	2017 bis 2018
Projektziel	Erstellung einer Studie
Ergebnis	Veröffentlichung der Studie „Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz – Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“ (Juni 2018)

IT-Sicherheit in der Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein

→ Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts und Realisierungsplan zur Umsetzung

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die PD und das Fraunhofer-Institut FOKUS haben im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Landtages die **IT-Sicherheit der Landtagsverwaltung** evaluiert und ein IT-Sicherheitskonzept erstellt.
- Die Ist-Analyse und die Formulierung von Maßnahmen folgten dabei der **IT-Grundschutz-Vorgehensweise** gemäß BSI-Standard 100-2 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.
- Für die **Analyse des Zustands** der IT-Sicherheit wurden örtliche Aspekte (Gebäude, Serverräume, Verkabelung und IT-Verkabelung) und technische Infrastrukturen (Server und Datennetze) berücksichtigt.
- Im Projektverlauf informierten die PD und Fraunhofer FOKUS **Projektmitglieder und Fraktionen** über die Ergebnisse und die notwendigen Maßnahmen.

Beratungsleistungen der PD

- Durchführung einer **IT-Strukturanalyse gemäß BSI-Standard 100-2** und Definition des Informationsverbundes
- **Feststellung des Schutzbedarfes** der IT-Anwendungen, IT-Systeme, Kommunikationsverbindungen und Räume vor Beeinträchtigungen der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit
- **Modellierung des IT-Grundschutzes** auf Basis der BSI-Bausteine inklusive der Betrachtung von übergreifenden Aspekten, der Infrastruktur, der IT-Systeme und der Netze
- Erstellung einer **Liste notwendiger IT-Sicherheitsmaßnahmen**
- Durchführung eines **Basis-Sicherheitschecks** der bereits umgesetzten Standard-Sicherheitsmaßnahmen

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Landtagsverwaltung Schleswig-Holstein
Beratungszeitraum	November 2016 bis März 2017
Projektziel	Analyse des Ist-Zustandes der IT-Sicherheit der Landtagsverwaltung in den Dimensionen IT-Technik, Wissen und Prozesse und Ableitung von Maßnahmen
Ergebnis	IT-Sicherheitskonzept und Realisierungsplan zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen inklusive erster Kostenschätzung

Projektträgerschaft der Internationalen Klimaschutzinitiative → Lösungsoptionen für die Projektträgerschaft

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Mit der **Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI)** finanziert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) seit 2008 Projekte zum Klimaschutz und zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie Transformationsstaaten.
- Das BMUB hat einen Teil der für die Abwicklung der IKI notwendigen Vollzugsaufgaben an einen **externen Dienstleister** übertragen. Wichtige Vollzugsaufgaben verblieben beim BMUB.
- Die PD wurde beauftragt, **Lösungsoptionen für die Projektträgerschaft der IKI** zu identifizieren. Die Organisationsform sollte flexibel ausgestaltbar und darüber hinaus auf weitere Förderprogramme des BMUB übertragbar sein.

Beratungsleistungen der PD

- Dokumenten-, Umfeld- und Stakeholderanalyse zur **Bestimmung der Ausgangslage**
- Bewertung der Ausgangslage nach der **SWOT-Methode** und Ableitung eines Zielbilds
- Identifikation und Bewertung der möglichen **Lösungsoptionen** auf Basis des Zielbilds
- Marktanalyse **bestehender Organisationsformen**, die den ausgewählten Lösungsoptionen entsprechen
- **Stärken-Schwächen-Analyse** der bestehenden Organisationsformen und Ableitung von geeigneten Organisationsformen
- Durchführung einer **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
- **Handlungsempfehlung zur Gründung** einer Bundes-gGmbH nach den Ergebnissen der WiBe 5.0

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Beratungszeitraum	Mai 2015 bis November 2016
Projektziel	Identifikation von Lösungsoptionen für eine auch auf andere Programme ausbaufähige Umgestaltung der Projektträgerschaft der Internationalen Klimaschutzinitiative
Ergebnis	Handlungsempfehlung zur Gründung einer Bundes-gGmbH

Methode zur Prozessanalyse und -optimierung in Nordrhein-Westfalen **→ Ermittlung einer landeseinheitlichen Methode im Rahmen des EGovG NRW**

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projektbeschreibung

- Im E-Government-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, die Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden bis spätestens 2021 auf eine **elektronische Vorgangsbearbeitung** umzustellen.
- Zur Vorbereitung dieses Schrittes sollen die Prozesse nach einer **landeseinheitlichen Methode** dokumentiert, analysiert und optimiert werden.
- Die PD wurde beauftragt, **Empfehlungen für eine einheitliche Methode** der Analyse und Optimierung von Verwaltungsabläufen zu erarbeiten. Diese sollte alle Erfordernisse der Landesverwaltung erfüllen und in allen Ressorts umgesetzt werden können.

Beratungsleistungen der PD

- Durchführung einer **Marktbewertung** unter Anwendung der Likert-Skala
- Validierung und Vergleich mit der spezifischen Lage in NRW durch eine **Umfrage** und die Durchführung von **Interviews mit Expertinnen und Experten**
- Aufstellen von **Handlungsoptionen**
- Ableitung einer **Handlungsempfehlung**
- Entscheidungsbericht als Basis für **Kabinettsvorlage**
- **Ausblick** auf die Umsetzung

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Beratungszeitraum	Juni 2016 bis August 2016
Projektziel	Umsetzung von Vorgaben aus dem E-Government-Gesetz NRW
Ergebnis	Entscheidungsbericht als Basis für eine Kabinettsvorlage und die Planung nächster Schritte (Beschaffung Prozessmanagementsoftware, Umsetzungsplanung)

Strategie „Automatisiertes Fahren“ → Erstellung eines Strategiepapiers für das BMVI

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt strategische Eckpfeiler zur Weiterentwicklung von Mobilitätsangeboten in Deutschland. Dabei gewinnen die Entwicklung und der **Einsatz intelligenter Verkehrssysteme (IVS)** an Bedeutung, um Effizienz, Sicherheit und Umweltschutz im Straßenverkehr langfristig zu gewährleisten. Zu den prioritären Handlungsfeldern von IVS-Anwendungen gehört der Bereich des automatisierten Fahrens.
- Der 2013 gegründete **Runde Tisch „Automatisiertes Fahren“** hat hierzu unter Federführung des BMVI eine abgestimmte Position der relevanten Anspruchs- und Kompetenzgruppen erarbeitet. Die PD hat in diesem Kontext das BMVI bei der Entwicklung der Strategie „Automatisiertes Fahren“ unterstützt.

Beratungsleistungen der PD

- Analysieren des **Status Quo**
- Erstellen eines Stärken-Schwächen- bzw. **Chancen-Risiko-Profiles** des automatisierten Fahrens in Deutschland
- Entwickeln eines **strategischen Zielbildes**
- Identifizieren strategischer **Handlungsfelder**
- Ableiten geeigneter **Maßnahmen zur Umsetzung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Beratungszeitraum	Januar bis Juli 2015
Projektziel	Erstellung und Abstimmung eines Strategiepapiers zur Entwicklung einer nationalen Strategie zum automatisierten Fahren
Ergebnis	Veröffentlichung des Strategiepapiers und Bearbeitung

Reorganisation der IT der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder → Optimierung nach Best Practices für stabilen Betrieb

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit Sitz in Karlsruhe verwaltet mit rund 1.000 Beschäftigten die **Zusatzversorgung** (Betriebsrente) der Angestellten des öffentlichen Dienstes. Sie wird von ihrer Abteilung IT mit Informationstechnik versorgt.
- Nachdem die VBL ihre bisher überwiegend auf Großrechnersystemen laufenden Leistungsprozesse durch die Entwicklung und **Einführung von Software auf SAP-Basis** modernisiert hat, wird die Aufbau- und Ablauforganisation der VBL-IT neu ausgerichtet.
- Ziele des Projekts sind die optimierte Wartbarkeit der Anwendungen, die Gewährleistung ihres **stabilen und sicheren Betriebs** sowie die Orientierung an Best Practices (ITIL-basierte Aufbau- und Ablauforganisation).

Beratungsleistungen der PD

- Entwurf der **Aufbau- und Ablauforganisation** nach Best Practices
- Modellierung und Dokumentation **relevanter Prozesse** (insbesondere Anforderungsmanagement, Change Management und **Releasemanagement**) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der VBL
- Unterstützung bei der **Optimierung des Test-managements** und Einführung von Code-Review
- Vorbereitung und Durchführung einer toolgestützten **Software-Analyse** der SAP-Systeme, Auswertung der Ergebnisse der Software-Analyse und Ableitung von Maßnahmen
- **Begleitung des Vergabeverfahrens** für die Managed Desktop-Lösung mit einem privaten Partner

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
Beratungszeitraum	seit September 2012
Projektziel	Reorganisation der IT-Organisation und Implementierung ausgewählter IT-Prozesse nach Best Practices/ITIL
Ergebnis	Restrukturierung der IT-Organisation und Aufstellung nach Best Practices, Entlastung von Standard-Aufgaben im Managed Desktop Service, Professionalisierung der Ablauforganisation, validierte Qualität des Quellcodes der Entwicklungen



Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern → Konzeption und Umsetzung eines nachhaltigen Geschäftsmodells

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



DVZ Datenverarbeitungszentrum
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Projektbeschreibung

- Das Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern (DVZ M-V GmbH) ist **der zentrale IT-Dienstleister** der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesverwaltung beauftragte die PD, die **IT-Dienstleisterstrategie** unter besonderer Berücksichtigung von Partnerschaftspotenzialen weiterzuentwickeln.
- Ziel des Strategieprozesses war es, Anforderungen seitens der Kunden, des Landes und des Marktes zu analysieren und darauf aufbauend ein **nachhaltiges Geschäftsmodell** und eine **strategische Positionierung** der DVZ M-V GmbH abzuleiten.
- Das Strategieprojekt sondierte **Geschäftsoptionen und Partnerschaftsansätze** zur Transformation der IT-Wertschöpfungsstruktur des DVZ.

Beratungsleistungen der PD

- Analyse der **technischen Leistungsfähigkeit** (Portfolio), des organisatorischen Reifegrades und neuer Geschäftsfeldansätze
- Konzeption und Durchführung einer internen und externen **Stakeholderanalyse**
- Erarbeitung und Abstimmung **strategischer Leitlinien**, mittel- und langfristiger Geschäftsoptionen sowie Ansätzen für eine **optimierte IT-Governance** zwischen Dienstleister, IT-Steuerung und Kunden
- Durchführen von **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** priorisierter Geschäftsoptionen
- **rechtliche Analyse** von Geschäftsmöglichkeiten und Partnerschaftsansätzen im Umfeld öffentlicher Aufgaben mit unmittelbarem IT-Bezug
- Begleitung bei der **Strategie-Umsetzung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Beratungszeitraum	Oktober 2011 bis Oktober 2012
Projektziel	Zukunftsfähige IT-Dienstleister-Strategie für Mecklenburg-Vorpommern
Ergebnis	Konzeption und Umsetzung eines nachhaltigen Geschäftsmodells und nachfolgende Begleitung bei der Strategie-Umsetzung

Archivdienstleistung für die Deutsche Rentenversicherung Bund → Übernahme und Betrieb des physischen Aktenarchivs durch privaten Partner

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat zusammen mit PD ein gemeinsames Projekt für die **Übernahme** und den **Betrieb** des überwiegenden Teils des Papierarchivs durch einen privaten Partner durchgeführt.
- Mit der Umsetzung des **nachhaltigen und demografiefesten Dienstleistungskonzepts** wurden Kosteneinsparungen im Archivbetrieb, eine Flexibilisierung der Leistungsbeziehung und eine Qualitätssteigerung in den Prozessen ermöglicht.

Beratungsleistungen der PD

- Analysieren der **Ausgangssituation**
- Beschreiben der **Optimierungspotenziale** in der Archivlogistik und Archiv-IT
- Strategische **Frühphasenberatung**
- **Konzipieren der Partnerschaft**
- **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung**
- Begleiten des gesamten **Vergabeprozesses**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Deutsche Rentenversicherung Bund
Beratungszeitraum	Januar 2011 bis Oktober 2012
Projektziel	Übernahme und Betrieb des physischen Aktenarchivs der DRV Bund
Ergebnis	Kosteneinsparungen im Archivbetrieb, Flexibilisierung der Leistungsbeziehung, Qualitätssteigerung in den Prozessen



Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik → Weiterentwicklung der Aufbauorganisation und Fertigungsoptimierung

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) war der **IT-Dienstleister des Bundesministeriums der Finanzen**, der 2016 mit anderen IT-Dienstleistern zum Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) zusammengeführt wurde.
- Mit rund 1.400 Beschäftigten an acht Dienstsitzen erbrachte das ZIVIT vielfältige IT-Leistungen für **40.000 Anwender**.
- Das ZIVIT befand sich in einem **umfangreichen Weiterentwicklungsprozess** mit dem Ziel, die Standardisierung voranzutreiben, seine Fertigungskette mithilfe einer Sourcingstrategie zu optimieren und die Qualität der Leistungserbringung weiter zu steigern.
- Die PD berät das aus der Fusion entstandene **ITZBund** fortlaufend seit dessen Gründung.

Beratungsleistungen der PD

- Unterstützung bei der Optimierung bzw. **Weiterentwicklung der Aufbauorganisation** und Prozesse, um das Transformationsziel zu erreichen
- Begleitung bei der **Identifikation der eigenen Kernkompetenzen** und des Sourcing-Potenzials
- Beratung bei der Einführung **marktwirtschaftlicher Methoden**
- Unterstützung bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen **Fertigungsoptimierung**
- Beratung bei der erforderlichen Kommunikation und **Veränderungsbegleitung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	ZIVIT – Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik
Beratungszeitraum	2012
Projektziel	Beratung zur Weiterentwicklung der Aufbauorganisation, Einführung marktwirtschaftlicher Methoden und zur Fertigungsoptimierung
Ergebnis	Begleitung der Zusammenlegung des ZIVIT mit anderen IT-Dienstleistern zum ITZBund und fortlaufende Beratung der neu entstandenen Behörde



„EasyPASS“ im Auftrag der Bundespolizei → Einführung eines automatisierten Grenzkontrollsystems

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Bundespolizei führt an den passagierstärksten deutschen Flughäfen eine zusätzliche **automatisierte Grenzkontrolle** „EasyPASS“ für Inhaber biometrischer Reisepässe ein.
- Mit dem System sollen die **Passkontrollen** vereinfacht und beschleunigt werden.
- Seit Februar 2014 sind 37 von ca. 100 geplanten Anlagen an den Flughäfen **Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg** installiert.

Beratungsleistungen der PD

- **Evaluation der Wirtschaftlichkeit** und der finanziellen Auswirkungen der Einführung des automatisierten Grenzkontrollsystems in der Bundesrepublik Deutschland evaluiert
- **Erarbeitung eines Finanzierungsmodells** zwischen Bundespolizei, Flughafenbetreibern und Fluggesellschaften
- **Untersuchung der Rahmenbedingungen** (optimale Anzahl, Aufstellungsorte und Betriebszeiten der automatisierten Grenzkontrollstellen)
- Unterstützung der Bundespolizei bei vorbereitenden **Planungen zur Einführung** unterstützt

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundespolizei
Beratungszeitraum	Juli 2010 bis Mai 2011
Projektziel	Analyse der Wirtschaftlichkeit der Einführung der automatisierten Grenzkontrolle an mehreren internationalen Flughäfen in Deutschland
Ergebnis	„EasyPass“ ermöglicht schnellere und einfachere Einreise und Ausreise der Passagiere im Besitz eines biometrischen Reisepasses

Referenzen im Bereich Bau, Infrastruktur und Kommunalberatung

Neubau des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Berlin → Auszeichnung des Neubaus mit dem Nachhaltigkeitszertifikat in Gold

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Mit dem Neubau sollte die gemeinsame **dauerhafte Unterbringung der Beschäftigten** am zweiten Dienstsitz Berlin (derzeit 350 Arbeitsplätze) erreicht werden. Gleichzeitig wurde Vorsorge für insgesamt **1.000 Büroarbeitsplätze** getroffen.
- Das im Rahmen eines Partnerschaftsmodells realisierte Gebäude erfüllt die Anforderungen des Bundes an **Energieeffizienz und Nachhaltigkeit** vorbildlich und ist ein architektonisches Aushängeschild des Ressorts.
- Die Energieversorgung des Gebäudes erfolgt durch eine intelligente **Vernetzung der Anlagenkomponenten** (Smart Grid) unter Einsatz einer gasbetriebenen Brennstoffzelle, eines Blockheizkraftwerkes zur Strom-, Kälte- und Wärmeerzeugung sowie durch Photovoltaik-Technik auf den Dächern und an der Fassade.

Beratungsleistungen der PD

- Gesamte **Projektsteuerung**
- **Zentraler Ansprechpartner** für alle Beteiligten
- Finanzierungs- und **wirtschaftliche Beratung**
- Erstellung der Vergabeunterlagen und **Führung der Verhandlungen** mit den Bietern, jeweils in Zusammenarbeit mit der BImA, dem Nutzer, dem BBR und technischen sowie juristischen Beratern
- Durchführung der abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- **Begleitung** der Planungs-, Bau- und Inbetriebnahmephase

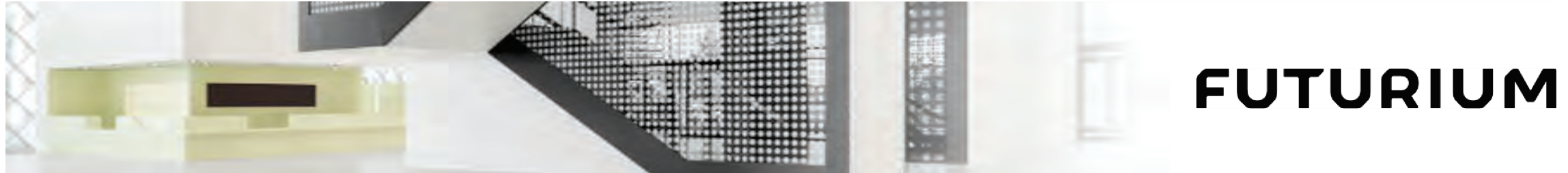
Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
Nutzer	Bundesministerium für Bildung und Forschung
Beratungszeitraum	Frühjahr 2009 bis Juli 2015
Projektziel	Neubau des Dienstsitzes Berlin
Gesamtbaukosten	115 Millionen Euro
Ergebnis	Effizienzvorteil der BImA von 9,5 Prozent, Nachhaltigkeit des Neubaus ist Gold-zertifiziert nach BNB

Neubau des „Futurium“ in Berlin

→ Nachhaltigstes Bundesgebäude mit Erfüllungsgrad von 89,8 Prozent nach BNB

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



FUTURIUM

Projektbeschreibung

- Das Futurium versteht sich als ein „**Haus der Zukünfte**“, das mit markanter Architektur und zentraler Lage zwischen Hauptbahnhof und Reichstagsgebäude die Präsentation von und den Dialog über Wissenschaft und Innovation anregt. Es bietet ein breit gefächertes Veranstaltungs- und Dialogprogramm auf **3.200 Quadratmetern Ausstellungsfläche**.
- Das Gebäude wurde ab März 2015 von der BI mA gemeinsam mit **einem privaten Partner** errichtet.
- Das Futurium entspricht als **Niedrigst-Energiehaus** dem Gold-Standard des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB). Mit einem Erfüllungsgrad von 89,8 Prozent ist es aktuell das nachhaltigste Bundesgebäude. Das Energiekonzept sieht die **Nutzung regenerativer Energie** vor.

Beratungsleistungen der PD

- **Projektmanagement** der Gesamtmaßnahme mit Organisation und Leitung aller Besprechungen
- Zentraler **Ansprechpartner** für alle Beteiligten
- Entwicklung des **Finanzierungsmodells**
- Finanzierungs- und **wirtschaftliche Beratung**
- Erstellung der Vergabeunterlagen und **Führung der Verhandlungen** mit den Bietern, jeweils in Zusammenarbeit mit der BI mA, dem Nutzer, dem BBR und technischen sowie juristischen Beratern
- Durchführung der abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- **Begleitung** der Planungs- und Bauphase

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BI mA)
Beratungszeitraum	2009 bis zur Eröffnung 2019
Projektziel	Neubau des Futurium in Berlin
Gesamtbaukosten	58 Millionen Euro
Ergebnis	Wirtschaftlichkeitsvorteil von rund 10 Prozent, sehr gute Energieeffizienz und Niedrigstenergiestandard, Einbindung des Mittelstands vertraglich gesichert

Klimaneutrales BMZ 2020

→ Erstes klimaneutrales Bundesministerium auf Basis der THG-Bilanzen

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Zum **Vermeiden und Mindern seiner Treibhausgas-Emissionen** (THG) hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung thematisch zugehörige Bereiche mit ihren THG-Emissionsquellen zusammengefasst und **Maßnahmenpakete** definiert. Dies soll eine gezielte und systematische Reduktion der THG-Emissionen gewährleisten. Die Priorität bei der Umsetzung der Maßnahmen korrespondiert mit der Wesentlichkeit der adressierten THG-Emissionsquellen.
- Mit dem Prinzip „**Vermeiden vor Mindern vor Kompensieren**“ hat das BMZ als erstes Bundesministerium zum Dezember 2019 Klimaneutralität für den Ministerialbetrieb auf Basis seiner Treibhausgas-Bilanzen (THG) für die Jahre 2017 und 2018 erreicht.

Beratungsleistungen der PD

- Erstellung einer **Kontextanalyse** der bestehenden Klimarisiken
- Analyse der **Erwartungen relevanter Stakeholder** und deren Einflüsse hinsichtlich des Projektziels
- Durchführung einer **abschätzenden Wesentlichkeitsanalyse** und Ableitung essenzieller Handlungsfelder mit Ermittlung relevanter Maßnahmenpakete
- Begleitung bei der Erstellung von **Minderungsstrategien**
- **Definition von Klimazielen** einschließlich Erstellen eines individuellen CO₂-Zielpfad für BMZ
- Analyse und Quantifizierung der Emissionsquellen des BMZ in Anlehnung an die Vorgaben des „**Greenhouse Gas Protocol**“
- Erstellung der **Treibhausgasbilanz** für 2017 und 2018

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Beratungszeitraum	seit Dezember 2017
Projektziel	Klimaneutralität für den Ministerialbetrieb des BMZ im Jahr 2020
Ergebnis	Klimaneutralität für den Ministerialbetrieb im Dezember 2019 auf Basis der Treibhausgas-Bilanzen (THG) für die Jahre 2017 und 2018

Wohnungsbau Monheim am Rhein

→ Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft und Neubau von 400 Wohnungen

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Stadt Monheim am Rhein hat beschlossen, eine **Verbesserung der Wohn-, Bau- und Sozialstruktur**. Die Stadt selbst verfügt nicht über die Ressourcen, um den Wohnungsbau selbständig zu planen und zu realisieren.
- Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen hat die PD bei der Gründung und Ausgestaltung der **Wohnungsbaugesellschaft „Monheimer Wohnen GmbH“** unterstützt. Vorrangige Aufgabe der Ende 2016 gegründeten Monheimer Wohnen GmbH ist zunächst die Entwicklung und Errichtung von ca. 400 Wohneinheiten im Rahmen von Neubaumaßnahmen.
- Derzeit berät die PD die Monheimer Wohnen GmbH bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für den **Geschosswohnungsbau**.

Beratungsleistungen der PD

- **Phase 1:** Gründungsberatung Monheimer Wohnen GmbH und **Wirtschaftsplanung** für die Gesellschaft (Cashflow, GuV, Bilanz)
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Projektkonzeptionen für die **Wohnungsbauprojekte** „Unter den Linden“ und „Sophie-Scholl-Quartier“ mit etwa 400 Wohnungen
- Begleitung des politischen **Entscheidungsprozesses**
- **Phase 2:** Finanzierungs- und wirtschaftliche Beratung
- Vorbereitung und Durchführung des **Vergabeverfahrens** für die Wohnungsbauprojekte „Unter den Linden“ und „Sophie-Scholl-Quartier“ mit etwa 400 Wohnungen
- Terminplanung und Kostenkontrolle im Vergabeverfahren (**Projektsteuerung**)

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Monheim am Rhein (Phase 1) bzw. Monheimer Wohnen GmbH (Phase 2)
Beratungszeitraum	seit 2015
Projektziel	Neubau von etwa 400 Geschosswohnungen
Ergebnis	Schnellere Umsetzung und Kostensicherheit

Entwicklungskonzepte für zwölf Schulen in Duisburg → Einbindung der Schulöffentlichkeit durch partizipative Beteiligungsprozesse

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- In einem gebündelten Verfahren werden für **12 Schulen an 19 Standorten** in Duisburg individuell abgestimmte Entwicklungskonzepte aufgestellt.
- Je Schule wird der Bedarf entsprechend der pädagogischen Anforderungen ermittelt, mit den Flächenressourcen abgeglichen und in **schulstandortbezogenen Machbarkeitsstudien** dargestellt.
- Als Ergebnis der Beratung der PD liegt für jede der Programmschulen an den verschiedenen Standorten eine abgestimmte Machbarkeitsstudie mit einem bewerteten **Umsetzungsvorschlag** vor.
- Auf dieser Basis können Entscheidungen für die Entwicklung der „**Schulen für moderne Pädagogik**“ getroffen werden.

Beratungsleistungen der PD

- Schulspezifische **Bedarfsermittlung** durch partizipative Beteiligungsprozesse
- **Raum-, Flächen- und Funktionsdiagramme**
- **Flächenbilanzierungen**
- **Machbarkeitsstudien** mit Einpassplanungen und Aufwandsabschätzungen zur Vorbereitung der Gremienentscheidungen

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Duisburg
Beratungszeitraum	seit 2019
Projektziel	Bauliche Grundlagen für „Schulen für moderne Pädagogik“ schaffen
Ergebnis	Erfolgreiche Einbindung der Schulöffentlichkeit durch partizipative Beteiligungsprozesse für 12 Schulen an 19 Standorten



Neubau eines Pflegeheims für die Stadt Nürnberg (NürnbergStift) → Komplexes Finanzierungsmodell mit staatlichen Fördermitteln

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Stadt Nürnberg bietet über ihren Eigenbetrieb NürnbergStift an mehreren Standorten Pflegeangebote. Der **Standort August-Meier-Haus (AMH)** weist einen derart erheblichen Sanierungsbedarf auf, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich wäre. Zudem besteht in Nürnberg Bedarf an weiteren Pflegeplätzen.
- Die Stadt Nürnberg hat 2017 entschieden, das Projekt im Rahmen eines **Partnerschaftsmodells** (sog. Inhabermodell) umsetzen.
- Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2020 erfolgreich mit der Zuschlagserteilung an einen privaten Partner abgeschlossen. Dieser wird die **Planung, Errichtung, Finanzierung sowie ausgewählte Betriebsleistungen** (unter anderem Instandhaltung und technisches Gebäudemanagement) erbringen

Beratungsleistungen der PD

- **Strategische Beratung** des Auftraggebers und Nutzers zur Modell- und Verfahrenskonzeption
- **Projektsteuerung** während des Vergabeverfahrens und der Projektumsetzung
- Finanzierungs- und **wirtschaftliche Beratung**
- **Erstellung und Fortschreibung** der vorläufigen und abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- **Erstellung der Vergabeunterlagen** in Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen sowie technischen und juristischen Beratern
- **Führung der Verhandlungen** mit den Bietern und Herbeiführen des Vertragsabschlusses
- Begleitung der politischen **Entscheidungsfindung**
- **Begleitung der Umsetzung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Nürnberg, NürnbergStift
Beratungszeitraum	seit Februar 2017
Projektziel	Wirtschaftliche und nachhaltige Errichtung eines Pflegeheims mit 158 stationären Pflegeplätzen sowie 20 Tages- und Nachtpflegeplätzen
Investitionsvolumen	33,8 Millionen Euro
Ergebnis	Durch das angewendete Lebenszyklusmodell konnten wirtschaftliche Effizienzpotenziale gehoben werden

Neubau von Feuerwehrgerätehäusern für die Gemeinde Stemwede → Entwicklung eines innovativen Modells zur zusammengefassten Vergabe

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Der **Neubau** der fünf Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Stemwede sollte auf Wunsch der Gemeinde **parallel** erfolgen. Die Baumaßnahmen dürfen dabei die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen.
- Ein **privater Partner** übernimmt den parallelen Neubau der fünf Standorte und sichert ihren Betrieb über eine Laufzeit von 15 Jahren zu. Auch der Neubau und der Betrieb der Rettungswache werden durch das ortsansässige **mittelständische Bauunternehmen** verantwortet.
- Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beratung der PD als **Pilotprojekt** gefördert. Weiterhin werden für die Finanzierung des Projektes Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingebunden.

Beratungsleistungen der PD

- Entwicklung eines innovativen Modells zur **zusammengefassten Vergabe** von fünf Feuerwehrgerätehäusern
- **Projektsteuerung** während der Vorbereitungsphase und des Vergabeverfahrens sowie zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten
- Finanzierungs- und **wirtschaftliche Beratung**
- Anpassung und Fortschreibung der vorläufigen **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** sowie Erstellung der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Erstellung der **Vergabeunterlagen**
- Führung der **Verhandlungen mit den Bietern** und bis zum Vertragsabschluss und Financial Close
- Vorbereitung und Begleitung der **politischen Entscheidungsfindung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Gemeinde Stemwede
Beratungszeitraum	April 2016 bis Februar 2018
Projektziel	Konsolidierung und wirtschaftlicher Betrieb von fünf neuen Feuerwehrstandorten sowie Errichtung einer Rettungswache
Investitionsvolumen	10,6 Millionen Euro
Ergebnis	Bündelung der Einzelprojekte ermöglichte eine beschleunigte Vergabe und Erstellung

Neubau der Polizeistation in Melsungen → Partnerschaftsmodell mit einem regionalen Mittelständler

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Land Hessen möchte durch den Neubau der Polizeistation in Melsungen die Anforderungen der Polizei hinsichtlich eines gegenüber dem Bestand **erhöhten Flächenbedarfs** und einer **zeitgemäßen räumlichen Organisation** erfüllen.
- 2017 wurde der Vertrag mit einem mittelständischen Unternehmen geschlossen. Das Gebäude wird in einem **Partnerschaftsmodell** realisiert, das die Übertragung von Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und vollständiger Finanzierung umfasst.
- Das neue Gebäude mit einer Nutzfläche von rund 1.200 Quadratmetern wird den **Energiestandards** des Landes Hessen entsprechen und die Vorgaben der bundesweiten Energieeinsparverordnung aus dem Jahr 2009 noch einmal deutlich übererfüllen.

Beratungsleistungen der PD

- Begleitung während des gesamten europaweiten **Vergabe- und Verhandlungsverfahrens**
- Prüfung und Plausibilisierung der **Bieterangebote** auf Wirtschaftlichkeit
- Verhandlungen mit den **Bieter und Banken** bezüglich finanzierungsrelevanter Aspekte
- Durchführung der abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- Durchführung des **Financial-Close-Prozesses**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Land Hessen, vertreten durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
Beratungszeitraum	April 2016 bis Mai 2017
Projektziel	Neubau einer Polizeistation mit zeitgemäßer, funktionaler Organisation und einer qualitativ hochwertigen technischen Ausstattung
Ergebnis	Vertragsunterzeichnung mit privatem Partner mit Übertragung von Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung

Neubau einer Berufsschule für die Freie Hansestadt Bremen → Innovatives Lebenszyklusmodell in gebündelter Vergabe

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Freie Hansestadt Bremen beabsichtigt den Neubau der **Berufsschule für Großhandel, Außenhandel und Verkehr** (BS GAV) für etwa 1.800 Schüler:innen. Ihnen sollen künftig 12 Lerncluster zur Verfügung stehen, die 33 Lernräume, 15 Differenzierungs-/ Beratungsräume (Lernkojen) und offene Lernzonen beinhalten.
- Die Stadt hat 2018 entschieden, das Projekt im Rahmen eines **Partnerschaftsmodells** (sog. Inhabermodell) umzusetzen.
- Das Vergabeverfahren wurde im Februar 2020 erfolgreich mit der Zuschlagserteilung an einen privaten Partner abgeschlossen. Dieser wird die **Planung, Errichtung, Finanzierung sowie ausgewählte Betriebsleistungen** (unter anderem Instandhaltung und technisches Gebäudemanagement) erbringen.

Beratungsleistungen der PD

- **Strategische Beratung** des Kunden zur Modellkonzeption und Ausgestaltung des Verfahrens
- Finanzierungs- und **wirtschaftliche Beratung**
- **Projektsteuerung** des Vergabeverfahrens und der Projektumsetzung
- Erstellung und Fortschreibung der vorläufigen und abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- **Erstellung der Vergabeunterlagen** in Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen sowie technischen und juristischen Beratern
- **Verhandlungsführung** mit den Bietern und Herbeiführung des Vertragsabschlusses
- Begleitung der politischen **Entscheidungsfindung** und der nachfolgenden **Umsetzung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Freie Hansestadt Bremen
Beratungszeitraum	seit Februar 2017
Projektziel	Wirtschaftliche und nachhaltige Errichtung einer zukunftsfähigen Berufsschule mit innovativen Lern- und Lehrkonzepten
Investitionsvolumen	31,3 Millionen Euro
Ergebnis	Durch das angewendete Lebenszyklusmodell konnten wirtschaftliche Effizienzpotenziale gehoben werden

Neubau der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf

→ Wirtschaftliche Optimierung des Betriebsaufwands durch Lebenszyklusmodell

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Der Neubau für die rund **750 Schüler:innen** auf einer innerstädtischen Fläche ist Teil einer grundlegenden Neugestaltung der Schullandschaft der Stadt Büdelsdorf. Der Schulneubau mit ca. **11.000 Quadratmetern Bruttogeschossfläche** soll die Sekundarstufen I und II beinhalten und eine Ganztagsbetreuung ermöglichen.
- Der Neubau wird als **lebenszyklusorientiertes Partnerschaftsmodell** realisiert.
- Im Rahmen des Projektes werden die Planung, die Errichtung sowie **ausgewählte Leistungen des Betriebs** (u. A. Instandhaltung, Energiemanagement, technische Hausmeisterleistungen, Gebäudereinigung, Außenanlagenpflege) vom privaten Partner erbracht.

Beratungsleistungen der PD

- Anpassung und Fortschreibung der vorläufigen **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** sowie Erstellung der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Fortschreibung einer **Gesamtkostenbetrachtung** zur Schulentwicklungsplanung
- Mitwirkung bei der **Weiterentwicklung der Projektkonzeption**
- Mitwirkung bei der Erstellung von **Ausschreibungsunterlagen**
- Begleitung des **Vergabeverfahrens**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	DKC Deka Kommunal Consult GmbH
Kunde	Stadt Büdelsdorf
Beratungszeitraum	Februar 2014 bis August 2015
Projektziel	Neubau einer Gemeinschaftsschule
Investitionsvolumen	ca. 20 Mio. Euro
Ergebnis	Nutzung von Effizienzpotentialen durch alleinige Zuständigkeit eines Auftragnehmers für alle Leistungen



Modulare Erweiterung von sieben Grundschulen für eine Großstadt → Systemkonzept für sieben schlüsselfertige Erweiterungsgebäude

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Sieben Schulen einer Großstadt in Nordrhein-Westfalen werden durch **modulare Gebäude** erweitert.
- In einer **schnittstellenreduzierten Projektkonzeption** werden mehrere Schulen zusammengefasst. Dadurch kann das Portfolio systematisiert an die modernen pädagogischen Anforderungen angepasst werden.
- Die PD entwickelt das modulare Erweiterungssystem, erstellt standortbezogene passgenaue Einpassplanungen, die jeweiligen **Machbarkeitsstudien**, die Leistungsbeschreibung, begleitet das Vergabeverfahren und übernimmt die Qualitätssicherung für die bauliche Umsetzung.

Beratungsleistungen der PD

- Entwicklung eines **modularen Systemkonzepts**
- Standortgenaue abgestimmte **Einpassplanungen**
- Bewertete **Machbarkeitsstudien**
- **Ausschreibung** der schlüsselfertigen Bauleistungen
- **Qualitätskontrolle** der TU-Leistungen

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Großstadt in Nordrhein-Westfalen
Beratungszeitraum	seit 2019
Projektziel	Systemkonzept für sieben schlüsselfertige Erweiterungsgebäude erarbeiten
Ergebnis	Mit nur einem Vergabeverfahren werden modulare Erweiterungsbauten an sieben Grundschulen gleichzeitig ausgeschrieben



Frischezentrum Köln

→ Betriebswirtschaftliche Machbarkeitsstudie zum Bau und Betrieb

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die PD wurde beauftragt, eine betriebswirtschaftliche Machbarkeitsstudie zum **Bau und Betrieb eines neuen Frischezentrums** in Köln-Marsdorf zu erarbeiten. Die Studie baut auf den Ergebnissen einer zuvor durch die Stadt beauftragten baulichen Konzeption auf.
- Es konnte ein **erheblicher Wirtschaftlichkeitsvorteil** sowie eine deutliche qualitative Verbesserung für Anbieter und Nutzer des Marktes durch ein Partnerschaftsmodell (ohne Übertragung des Vermietungsrisikos) ermittelt werden.
- Der **prognostizierte Vorteil** des Modells beträgt im Basisfall etwa 7 Prozent, im optimierten Fall bis zu 24 Prozent.

Beratungsleistungen der PD

- **Projektsteuerung** und Strukturierung des Verfahrens
- Markt- und **Bedarfsanalyse**
- Entwicklung eines **marktgängigen Vermietungskonzeptes** sowie Abschätzung eines nachhaltigen und am Markt erzielbaren Mietniveaus
- Frage der Platzierbarkeit des **Vermietungsrisikos**
- **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** mit qualitativem und monetärem Vergleich von vier Realisierungsvarianten
- Untersuchung und Gegenüberstellung von drei **Finanzierungsvarianten**
- **Markterkundung** zu den Realisierungsvarianten
- Abschließende **Empfehlung zur Auswahl** und Begleitung des politischen Entscheidungsprozesses
- **Information** der beteiligten und interessierten Händler

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Köln
Beratungszeitraum	Januar 2014 bis Oktober 2015
Projektziel	Ermittlung und Bestätigung des Bedarfs für den Neubau eines Frischezentrums in Köln, Identifizierung der wirtschaftlichsten (und marktgängigen) Umsetzungsvariante sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen
Ergebnis	Abschließende Empfehlung und Begleitung des politischen Entscheidungsprozesses

Mustervertrag im Hochbau

→ *Transparenz und Kosteneinsparungen bei Partnerschaftsmodellen*

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- **Partnerschaftsmodelle** haben sich in öffentlichen Hochbauvorhaben bewährt. Voraussetzung für den Erfolg eines solchen Vorhabens ist ein fundierter Projektvertrag. Diesen angemessen auszuarbeiten und zu verhandeln, stellt jedoch eine große Herausforderung für den öffentlichen Partner dar.
- Der von der PD erarbeitete **Mustervertrag** schafft Abhilfe. Er trägt zu mehr Transparenz bei, spart Kosten und verhilft der öffentlichen Hand zu größerer Sicherheit bei der Gestaltung von Partnerschaftsmodellen.
- Um eine breite **Akzeptanz des Vertragsstandards** zu erreichen, wurden Vertreter:innen aller Interessengruppen und künftigen Anwender:innen in die Entwicklung einbezogen.

Beratungsleistungen der PD

- Erfassung aller bestehenden und zugänglichen Muster-Vertragswerke und Analyse ihrer Standardisierbarkeit
- Ausarbeitung eines Mustervertrags für **Partnerschaftsmodelle im Hochbau** und Prüfung auf Konformität mit AGB-Recht
- **Übermittlung** des Vertragsentwurfs an den Bundesrechnungshof, die kommunalen Spitzenverbände, die Kompetenzzentren der Länder, die Kunden und einer Vielzahl weiterer Verbände zur **Stellungnahme und Kommentierung**
- Veröffentlichung und **Angebot zur kostenfreien Bestellung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Beratungszeitraum	2014
Projektziel	Erstellung eines Leitfadens für die Gestaltung von Musterverträgen
Ergebnis	Mustervertrag trägt zu mehr Transparenz bei, spart Kosten und verhilft der öffentlichen Hand zu größerer Sicherheit bei der Gestaltung von Partnerschaftsmodellen

WU-NKF-Rechenmodell für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen → Qualitätsgesichertes Excel-Rechenmodell für Kommunen in NRW

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projektbeschreibung

- Das Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat den Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“ veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich an Kommunen in NRW und gibt eine Hilfestellung, unterschiedliche Immobilienstrategien unter **Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)** miteinander zu vergleichen.
- Auf Basis des Leitfadens hat die PD das WU-NKF-Rechenmodell für **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau** entwickelt.
- Das Rechenmodell ermöglicht, unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes verschiedene Investitionsvarianten gegenüber zu stellen und die damit verbundenen **Auswirkungen auf die Vermögensbilanz** und den Ressourcenverbrauch auszuweisen.

Beratungsleistungen der PD

- Umsetzung der im Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau“ beschriebenen Methodik in ein **qualitätsgesichertes Excel-Rechenmodell**
- Berücksichtigung gängiger **Financial-Modelling-Standards**
- Erarbeitung eines **begleitenden Handbuchs** zur Anwendung des WU-NKF-Rechenmodells
- NRW.Bank bietet Tool für Kommunen in NRW zur **unentgeltlichen Bestellung an**.

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und NRW.Bank
Beratungszeitraum	Januar 2014 bis April 2015
Projektziel	Entwicklung eines Standard-Rechenmodells für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements und eines begleitenden Handbuchs
Ergebnis	Qualitätsgesichertes Excel-Rechenmodell zur Anwendung durch kommunale Entscheidungsträger in NRW



Straßenbeleuchtung der Stadt Coesfeld

→ LED-Beleuchtung für deutlich geringeren Energieverbrauch

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Untersuchung der Straßenbeleuchtung in der Stadt Coesfeld hatte ergeben, dass durch Sanierungen und Umrüstungen über **50 Prozent Energie** eingespart und CO² reduziert werden kann. In einem ersten Projekt wurden etwa 2.600 (mitunter über 30 Jahre alte) Leuchten durch **moderne LED-Leuchten** ersetzt. Die erforderliche Sanierung, Modernisierung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung erfolgen für einen Zeitraum von acht Jahren durch einen privaten Partner.
- Das **Bundesministerium für Umwelt**, Naturschutz und Reaktorsicherheit förderte im Rahmen des Programms „KSI – Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung der Stadt Coesfeld für den Bereich der Außenbeleuchtung“ die Maßnahme mit 20 Prozent des Investitionsvolumens.

Beratungsleistungen der PD

- **Modelloptionen und -gestaltung**
- Erstellung der vorläufigen **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**
- Identifikation der bevorzugten **Realisierungsvarianten**
- Erstellung der **Vergabeunterlagen** aus wirtschaftlicher Sicht
- Konzeption und Ausgestaltung von Organisations- und **Finanzierungsmodell** sowie Entwicklung von Vergütungsmechanismen
- Einbindung von **BMU-Fördermitteln** bzw. -Zuschüssen
- **Verfahrensbegleitung** des europaweiten Teilnahmewettbewerbs und Auswertung der Angebote
- Erstellung der abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Coesfeld
Beratungszeitraum	Mai 2012 bis November 2013
Projektziel	Erneuerung bzw. Modernisierung und Betrieb der Straßenbeleuchtung
Ergebnis	Senkung des Energieverbrauches und der CO ² -Emissionen um rund 50 Prozent sowie Verlängerung der Erneuerungs-, Wartungs- und Inspektionsintervalle

„Verwaltung 4.0“ im Landkreis Görlitz → 29 Einzelprojekte für drei zentrale Modernisierungsziele

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Der Landkreis Görlitz möchte Verwaltungsleistungen für nachhaltig verbessern und die Kreisverwaltung zukunftsgerecht aufstellen. „**Verwaltung 4.0**“ setzt sich aus 29 Einzelprojekten zusammen. Der Freistaat Sachsen unterstützt das Transformationsprogramm mit einer **Einzelförderung in Höhe von 4,8 Millionen Euro** über einen Zeitraum von vier Jahren.
- „Verwaltung 4.0“ verfolgt drei Modernisierungsziele: Erstens soll der **Bürgerservice** in der Verwaltung verbessert und Online-Dienstleistungen ausgebaut bzw. zusätzliche entwickelt werden. Zweitens sollen die **Verwaltungsprozesse** störungs- und medienbruchfrei digitalisiert und optimiert werden. Drittens soll die **Arbeitgeberattraktivität** durch mobile Arbeit, Telearbeit, modernes Arbeitsumfeld und zusätzliche (digitale) Weiterbildungsangebote steigen.

Beratungsleistungen der PD

- **Konzeption des Förderantrags** und zentraler Ansprechpartner während des Prüfverfahrens des Freistaats Sachsen
- Entwicklung und Implementierung eines **Programm-Managements** zur Steuerung der Einzelprojekte
- Projekt- und Maßnahmenkonzeptionierung und Projektinitialisierung
- **Projektsteuerung und -management** sowie fachliche Begleitung priorisierter E-Government-Einzelprojekte u.a. in den Bereichen IT, Prozessoptimierung, Raumgestaltung, Bürgerbürokonzeption, Facility Management
- **Veränderungsmanagement und -begleitung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Landratsamt Görlitz
Beratungszeitraum	seit 2018
Projektziel	Erhöhte Sichtbarkeit der Verwaltungsleistungen in der Fläche, Digitalisierung der Kreisverwaltung und Steigerung der Arbeitgeberattraktivität
Ergebnis	Aus 29 Einzelprojekten bestehendes Transformationsprogramm mit Unterstützung durch eine Einzelförderung des Freistaats Sachsen

Entwicklung einer Smart-City-Strategie für die Stadt Braunschweig → Strategie zur Planung, Umsetzung und Steuerung der Smart-City-Aktivitäten

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Stadt Braunschweig möchte die Digitalisierung für die Realisierung der städtischen Ziele einsetzen, die bereits im **Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)** formuliert wurden.
- Im Projekt wurde eine Smart-City-Strategie entwickelt, die den **Handlungsrahmen für die digitale Stadt Braunschweig** in den kommenden Jahren absteckt.
- Die Strategie bietet Orientierung bei der Planung, Umsetzung und Steuerung künftiger Smart-City-Aktivitäten, indem sie **strategische Ziele** festlegt, Handlungsfelder konkretisiert und Kriterien für die Auswahl von Digitalisierungsprojekten benennt.
- Zudem wurden die **organisatorische Verortung und Steuerung** des Themas festgelegt und konkrete Handlungsempfehlungen für die Umsetzung gegeben.

Beratungsleistungen der PD

- Gesamte **Projektsteuerung** und zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten
- Analyse der Ausgangslage durch eine **Online-Befragung**, Interviews und Dokumentenanalysen
- **Best-Practice-Analyse** zur Förderung des Erfahrungslernens von anderen Kommunen
- Beteiligungsorientierte Erarbeitung Strategie im Rahmen von **Workshops und Fachgesprächen**
- Empfehlung der künftigen organisatorischen Steuerung und Umsetzung (**Governance**)
- Konzeption einer abgestimmten Smart-City-Strategie mit konkreten **Handlungsempfehlungen**
- **Vorstellung der Ergebnisse** gegenüber Stadt, städtischen Beteiligungen und Politik

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Stadt Braunschweig
Beratungszeitraum	April 2019 bis Dezember 2020
Projektziel	Entwicklung einer Smart-City-Strategie
Ergebnis	Strategie zur Planung, Umsetzung und Steuerung der Smart-City-Aktivitäten

Virtuelles Dienstleistungszentrum von sechs Kommunen in NRW → Moderation und Abschluss des Gründungsprozesses

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Sechs nordrhein-westfälische Kommunen haben unter Federführung der Gemeinde Merzenich ein „**Virtuelles Dienstleistungszentrum**“ (DLZ) gegründet. Das DLZ bietet den Kommunen einen **strukturellen Rahmen**, um in den Bereichen Gebührekalkulation, strategisches Berichtswesen, Umsatzsteuerrecht und Beschaffung zukünftig (verstärkt) zu kooperieren.
- Das DLZ bündelt **Aufgaben flexibel und gleichzeitig verbindlich** für alle teilnehmenden Kommunen und macht damit die Ausgestaltung und Gründung einer neuen Behörde überflüssig.
- **DLZ-Kommunen** sind die Städte Linnich, Kerpen und Jülich sowie die Gemeinden Inden, Merzenich und Niederzier.

Beratungsleistungen der PD

- Gesamte **Projektsteuerung**
- Zentraler **Ansprechpartner** für alle Beteiligten
- Vorbereitung und Durchführung einer **schriftlichen Abfrage** der Ausgangssituation und Bedarfen
- Durchführung diverser **Abstimmungsworkshops** sowohl auf operativer wie auch auf Leitungsebene
- Erarbeitung von Empfehlungen zur internen und **externen Kommunikation**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Gemeinde Merzenich
Beratungszeitraum	Januar bis Mai 2018
Projektziel	Unterstützung der DLZ-Kommunen, um Bedarfe abzustimmen, feste Strukturen zu schaffen und Verantwortlichkeiten zuzuteilen
Ergebnis	Abschluss des Gründungsprozesses in nur fünf Monaten

Digitaler Landkreis Karlsruhe

→ Partizipativer Prozess zur Ausgestaltung der digitalisierten Daseinsvorsorge

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Der Landkreis Karlsruhe möchte die (digitale) Zukunft des Landkreises **gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern**, den Unternehmen, den Lehrkräften, den Beschäftigten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gestalten.
- Der Verwaltung stellen sich dabei zentrale Fragen, die alle Lebensbereiche betreffen: **Wie soll die Verwaltung zukünftig arbeiten?** Wie soll gelehrt und gelernt werden? Wie kann die Digitalisierung den ÖPNV auch im ländlichen Raum stärken?
- Diese Fragen wurden im Rahmen von **Online-Umfragen und Workshops** mit den Stakeholder-Gruppen diskutiert. Die Ergebnisse bilden die Basis für eine strategische und nachhaltige Digitalisierung der Daseinsvorsorge im Landkreis.

Beratungsleistungen der PD

- Durchführung eines **Abstimmungsworkshops** mit beteiligten Stakeholdern
- Konzeption, Begleitung und Auswertung mehrerer umfassenden **Online-Befragungen**
- Erarbeitung von **Empfehlungen** bezüglich der externen Kommunikation
- Ergebniszusammenfassung und Ableitung konkreter **Handlungsempfehlungen**
- Gesamte **Projektsteuerung**
- Zentraler **Ansprechpartner** für alle Beteiligten

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Landkreis Karlsruhe
Beratungszeitraum	Dezember 2017 bis Dezember 2018
Projektziel	Prozessgestaltung zur Beteiligung verschiedener Stakeholder an der Ausgestaltung der digitalisierten Daseinsvorsorge
Ergebnis	Umfangreicher Beteiligungsprozess als Basis für die strategische und nachhaltige Digitalisierung der Daseinsvorsorge

Leitfaden zum Open Government der Modellkommune Merzenich → Rahmen für die Open Government-Aktivitäten der Kommune

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Die Gemeinde Merzenich in Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, die Arbeit ihrer Verwaltung **transparent, beteiligungsorientiert und kooperativ** zu gestalten. Sie wurde im Sommer 2017 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als „**Modellkommune Open Government**“ ausgewählt.
- Begleitet von der PD entwickelte Merzenich einen „**Leitfaden Open Government**“, welcher im Mai 2018 vom Gemeinderat verabschiedet wurde. Der Leitfaden umfasst Leitlinien, Prozesse und Entscheidungskriterien ebenso wie einen „**Werkzeugkoffer**“, der Verwaltung, Politik und interessierten Bürgerinnen und Bürgern helfen soll, ein passendes Open Government-Instrument für bestimmte Anliegen zu wählen.

Beratungsleistungen der PD

- Durchführung von **Interviews** mit Vertretenden der Bürgerschaft, Politik und Verwaltung
- Unterstützung einer **Beschäftigten-Umfrage**
- Konzeption und Moderation eines **Workshops** mit Vertretern der Bürgerschaft, Politik und Verwaltung
- Entwicklung eines **Open Government-Leitfadens** (Leitlinien, Prozess, Entscheidungskriterien und Instrumentenkoffer)
- Vorbereitung des **politischen Entscheidungsprozesses**
- Unterstützung bei den innerhalb des Modellprojektes anfallenden **Berichtspflichten**
- Entwicklung eines **Leitfadens zur Selbstevaluation**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Gemeinde Merzenich
Beratungszeitraum	seit September 2017
Projektziel	Entwicklung eines Open-Government-Leitfadens für die BMI-Modellkommune
Ergebnis	Verbindlicher Rahmen für die Open Government-Aktivitäten der Gemeinde Merzenich

Einführung der E-Rechnung im Landkreis Dahme-Spreewald → Umsetzungsleitfaden vor dem Hintergrund der Richtlinie 2014/55/EU

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Der europäische Gesetzgeber hat die Kommunen in der **Richtlinie 2014/55/EU** verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen und digital weiterzuverarbeiten.
- Das entwickelte Vorgehensmodell für die Einführung der **E-Rechnung im Landkreis Dahme-Spreewald** umfasst drei Phasen: Die „Analyse“ behandelt Projektorganisation und Erhebung der Rahmenbedingungen. Die „Konzeption“ erläutert technische Anforderungen und Entwicklung eines organisatorischen Soll-Prozesses der Rechnungsbearbeitung. Die „Umsetzung“ zeigt Implementierung der E-Rechnungslösung und Überführung in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess.
- Der Erfahrungsbericht bietet Kommunen in Brandenburg einen **praxisorientierten Einstieg** in das Thema E-Rechnung.

Beratungsleistungen der PD

- Entwicklung eines **prototypischen Vorgehensmodells** zur Strukturierung und Darstellung der Projekterfahrungen
- Auswahl, Beschreibung und Priorisierung technischer und organisatorischer **Rahmenbedingungen zur Einführung der E-Rechnung** in der Kommunalverwaltung
- Beratung der Kreisverwaltung bei der **Umstellung der Buchungssoftware** auf einen vollautomatisierten, webbasierten und E-Rechnungsfähigen Rechnungsworkflow
- **Vorbereitung und Moderation** der Sitzungen des Projektteams
- **Ausarbeitung** des Umsetzungsleitfadens und Begleitung der Pressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Landkreis Dahme-Spreewald
Beratungszeitraum	Dezember 2015 – Dezember 2016
Projektziel	Begleitung eines Modellprojektes des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeinde Eichwalde sowie der Städte Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald) und Wildau zur Einführung der E-Rechnung vor dem Hintergrund der Richtlinie 2014/55/EU
Ergebnis	Umsetzungsleitfaden für Kommunen in Brandenburg

Referenzen im Bereich Gesundheitswesen, Wissenschaft und Forschung

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

→ Projektmanager für derzeit größtes bauliches Partnerschaftsprojekt in Europa

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) ist das **zweitgrößte Universitätsklinikum** Deutschlands mit 80 Instituten und Kliniken und ca. 2.500 Betten.
- 2009 entschied das UKSH, die **bauliche Infrastruktur** an den beiden Campi Kiel und Lübeck grundlegend zu sanieren bzw. zu erneuern und bestehende Prozesse zu optimieren. Die sich ergebenden Einsparungen und Erlössteigerungen (**Effizienzrendite**) sollen die Refinanzierungsquelle der Bauinvestitionen darstellen.
- 2019 wurden die zentralen Klinikneubauten in Kiel und Lübeck eröffnet. Mit der Fertigstellung der Neubauten sind **wichtige Meilensteine** bei der Umsetzung des von der PD seit 2009 beratenen baulichen Masterplans einer „Universitätsmedizin der Zukunft“ erreicht.

Beratungsleistungen der PD

- **Financial Model für den baulichen Masterplan** anhand des medizinischen Sollkonzepts
- Durchführen eines **Markterkundungsverfahrens**, Auswerten und Erstellen einer Entscheidungsgrundlage
- Vorbereiten und Durchführen des europaweiten **Vergabeverfahrens wettbewerblicher Dialog** bis zur Zuschlagserteilung
- Vorbereiten und Durchführen des **Finanzierungswettbewerbs** für den öffentlichen Finanzierungsanteil in Höhe von 500 Millionen Euro
- **Begleitung der Umsetzung als wirtschaftlicher Berater** bis zur Fertigstellung des Masterplans, u.a. Vertragscontrolling, Implementierung eines Malus-Systems (Service-Level-Agreement-Mechanismus), Unterstützung bei der Implementierung eines Serviceportals

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)
Beratungszeitraum	Frühjahr 2009 bis 2022
Projektziel	Optimierung der Betriebsabläufe und Behebung des Sanierungsstaus auf den Campi durch Schaffung einer modernen Infrastruktur
Investitionsvolumen	520 Millionen Euro
Ergebnis	Innovatives Know-how des privaten Partners zur Prozessoptimierung medizinischer Abläufe

Medizintechnik-Partnerschaft am Städtischen Klinikum Braunschweig → Zukunftsweisendes Partnerschaftsmodell im Bereich Radiologie

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Projektbeschreibung

- Das Städtische Klinikum Braunschweig (SKBS) hat mit einem privaten Partner 2017 eine zukunftsweisende **Technologie-Partnerschaft** vertraglich besiegelt.
- Die Technologie-Partnerschaft Radiologie am SKBS umfasst die gesamte **Neu- und Ersatzbeschaffung** und die **Bewirtschaftung** im Bereich der bildgebenden Systeme, der Strahlentherapie und der Nuklearmedizin, ergänzt werden die Leistungen um strategische und operative Beratungsleistungen.
- Der **definierte Festpreis** ist ein wichtiges Planungskriterium für das Klinikum in den zehn Jahren der Vertragslaufzeit. Darüber hinaus wurde ein flexibles **Budget für Anpassungen des Geräteparks** bei Standortveränderungen oder Nutzerzahlen vereinbart.

Beratungsleistungen der PD

- Beratung zur **Strukturierung des Partnerschaftsmodells** im Vorfeld des europaweiten Vergabeverfahrens, u.a. durch Konkretisierung der Bedürfnisse und Anforderungen des Klinikums, Erfassung der relevanten Bestandsinformationen, Erstellung einer **Blaupause des Gerätebedarfs**, Konkretisierung des Leistungsinhalts und –umfangs, konzeptionelle Erarbeitung der **Entgeltregelungen** und der Finanzierungsstruktur
- Vorbereitung und Durchführung des europaweiten Vergabeverfahrens als **Wettbewerblicher Dialog** als Projektmanager und strategischer Berater
- Durchführung der abschließenden **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Städtisches Klinikum Braunschweig
Beratungszeitraum	Dezember 2016 bis Oktober 2017
Projektziel	Modernisierung der bildgebenden Medizintechnik und der Endoskopie-Technik
Ergebnis	Innovatives Partnerschaftsmodell zur Neu- und Ersatzbeschaffung, der Wartung und den Service der bildgebenden Systeme, für die Bereiche Strahlentherapie und Nuklearmedizin sowie strategischer und operativer Beratungsleistungen

Partnerschaftsmodell für medizinische Forschung und Entwicklung → Gutachten als Grundlage für 2016 gegründete Antibiotika-Partnerschaft

Ansprechpersonen und weitere Informationen: [auf unserer Webseite](#).



Bundesministerium
für Gesundheit

Projektbeschreibung

- Das Bundesministerium für Gesundheit hatte die PD gemeinsam mit der Boston Consulting Group und der TU Berlin beauftragt, ein **Gutachten** zur Förderung der **Forschung und Entwicklung von Antibiotika** in Wissenschaft und Industrie zu erstellen.
- Das Gutachten „**Breaking through the wall**. Enhancing Research and Development of Antibiotics in Science and Industry“ empfiehlt eine globale Kooperationsplattform, die die Expertise der öffentlichen Hand, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft für die **Antibiotika-Produktentwicklung** vereint.
- Die **G7-Gesundheitsminister** haben wesentliche Empfehlungen des Gutachtens in ihrer „Berliner Erklärung zur Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen“ am 8. Oktober 2015 in Berlin aufgegriffen.

Beratungsleistungen der PD

- **Auswertung** aktueller Gutachten und Datenanalysen
- Weltweite **Expertise-Interviews** mit Regierungen, multilateralen Organisationen und pharmazeutischen sowie biotechnologischen Unternehmen
- **Identifikation wesentlicher Hürden** für die Entwicklung neuer Antibiotika entlang der gesamten Wertschöpfungskette
- Ausarbeitung von **zehn Maßnahmen** für eine zukünftig gesicherte Erforschung und Produktentwicklung neuer Antibiotika

Projektsteckbrief

Auftraggeber	Bundesministerium für Gesundheit
Beratungszeitraum	Juli 2015 bis Oktober 2015
Projektziel	Erstellung und Abstimmung eines Gutachtens zur Förderung der Forschung und Entwicklung von Antibiotika
Ergebnis	Gründung der vom Gutachten empfohlenen globalen Partnerschaft für Antibiotika-Forschung durch die Weltgesundheitsorganisation im Mai 2016

Informationsmaterial

Informationsmaterial

Finden Sie Antworten auf Ihre Fragen auf unserer Internetseite
→ www.pd-g.de



The screenshot shows the PD website homepage. At the top left is the PD logo. The navigation menu includes: PD x CBF2021, Newsletter, Termine, Kontakt, Impressum, Datenschutz, and a search icon. Below this, there are links for 'Aktuell im Fokus', 'Kunden und Projekte', 'Über uns', and 'Karriere', followed by a hamburger menu icon. The main content area features a large image of two hands shaking, overlaid with a dark grey box containing the headline 'Wir sind die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand'. Below the headline is a sub-headline: 'Als Partner der Verwaltung verbinden wir wirtschaftlich-strategisches Know-how mit einer genauen Kenntnis der besonderen Abläufe und Strukturen öffentlicher Auftraggeber.' At the bottom of this box is a yellow button labeled 'MEHR ERFAHREN'. The background of the page is split into yellow and teal sections.



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 257679-0

Fax: +49 30 257679-199

info@pd-g.de

www.pd-g.de





Gesellschaftsvertrag der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 11.05.2021



I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Gesellschaftsvertrag durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die Gesellschaft ist auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie für die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
2. Die Interessen des Mittelstandes sind bei der Arbeit der Gesellschaft zu berücksichtigen und zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
4. Die Gesellschaft darf keine Finanzkredite gewähren und keine Finanzkredite aufnehmen, wenn durch die Aufnahme des Finanzkredits die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 10.000.000,- übersteigen, sowie keine Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche Haftungen übernehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.004.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen viertausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 10.020 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10.020 im Nennbetrag von jeweils EUR 200,-.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe aufgebracht.
4. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden in Höhe von EUR 1.770.000,- im Wege des Formwechsels des bisherigen Rechtsträgers durch das Vermögen der ÖPP Deutschland AG erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt ihre Zahl. Die Gesellschafterversammlung kann einen Sprecher der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Sprecher der Geschäftsführung ernennen und aus dieser Funktion abberufen.

Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zulässig.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat zur Bestellung, Abberufung bzw. Ernennung widerruflich ermächtigen.
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich der Vergütung erfolgen nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat durch dessen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

5. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

§ 6

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte der anderen Gesellschaftsorgane in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung ist dabei an die geltenden Gesetze und diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die gesellschaftsvertragsgemäß gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
3. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - d. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - f. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - g. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, wenn durch diese Maßnahme die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigen;
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

- j. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - k. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - l. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - m. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - n. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine, die gesamte Belegschaft oder einzelne Beschäftigtengruppen betreffende Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die konkrete Leistungen einzelner Mitarbeiter bei besonderen Erfolgen zusätzlich zu honorieren, sowie die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen nicht unter diesen Buchstaben n. fallen.
4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
 6. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorschreiben, entscheidet die Geschäftsführung durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
 7. Die Geschäftsführung beschließt, soweit nicht Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers, sofern ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
 8. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 8

Beirat

1. Die Gesellschaft kann Beiräte mit beratender Funktion bestellen.

2. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Geschäftsführung legt mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates den Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat fest. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung auf deren Verlangen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4 von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Bundesrepublik Deutschland hat, solange sie Gesellschafterin ist, das Recht, je 10% ihrer Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
4. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Gesellschafterversammlung für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Sie werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab, sofern nicht der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die der Geschäftsführung zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Gegenstände Sachverständige, insbesondere Mitglieder eines Beirats, entsprechend § 109 Abs. 1 S. 2 AktG zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
4. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
6. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 und 3, § 12 sowie § 13 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Über die Höhe der jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger Auslagen.
3. Die auf Vergütungen nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

V. Gesellschafterversammlung

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zugewiesen sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - d. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
 - e. die Entscheidung über Gesellschaftsvertragsänderungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 7 dieser Gesellschaftsvertrag einzeln oder insgesamt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung erteilen oder verweigern.

3. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft es fordert. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine Gesellschafterversammlung findet einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Die gesetzlichen Fristen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung bleiben unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Anzahl der Gesellschafterversammlungen auf zwei pro Kalenderhalbjahr erhöhen. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies nach diesem Gesellschaftsvertrag, den gesetzlichen Bestimmungen oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte oder Geschäftsanteile innehaben, verlangt wird. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder durch Telefax, fernmündlich bzw. per Videokonferenz oder per E-Mail mit PDF-Datei mit Unterschrift der Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zum Verfahren. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in der Versammlung und ein Teil der Stimmen auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, ist unter denselben Voraussetzungen zulässig.

§ 18

Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, durch Telegramm, oder Telefax zu erteilen.
2. Die Übermittlung einer Vollmacht auf sonstigem elektronischem Wege ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt. Die Geschäftsführung kann jedoch in der Einladung zur Gesellschafterversammlung zulassen, dass Stimmrechtsvollmachten der

Gesellschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch auf elektronischem Wege an die Gesellschaft übermittelt werden, sofern ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt.

3. Die Vollmacht ist der Gesellschaft vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung. Für den Widerruf und die Änderung der Vollmacht gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Gesellschafterversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind; Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail teilnehmen, zählen mit. Eigene Anteile der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit außer Betracht zu lassen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit vierwöchiger Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Maßnahmen, die einen mit einem Gesellschafter (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) geschlossenen Dienstleistungsvertrag beeinträchtigen können, dürfen nur aus wichtigem Grund gegen die Stimmen des Gesellschafters beschlossen werden.

4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und jegliche Beschlüsse der Gesellschafter, auch soweit diese zulässigerweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. – bei Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung – durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.
3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sind den Gesellschaftern mit der Einladung zu übermitteln.
4. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
5. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
6. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.
2. Die Verteilung des Jahresergebnisses unter den Gesellschaftern erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile, wenn nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Maßstab für die Gewinnverteilung festlegen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, die an der Verteilung des Jahresergebnisses mit einem geringeren als dem Anteil ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital teilnehmen.

§ 23

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 24

Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen

1. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
3. Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes bzw. eines Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats
 - an das beteiligungsführende Bundes- bzw. Landesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten,

- an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung bzw. an die Landesrechnungshöfe nach den entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnungen und, soweit erforderlich,
- an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO bzw. der jeweiligen Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen,
- sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundes- bzw. Landesministerium, dem betreffenden Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshof gestattet.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 25

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Verfügungen an die Bundesrepublik Deutschland oder Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland an sonstige öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Satz 1 gilt ferner nicht für Veräußerungen von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft und nicht für Veräußerungen durch die Gesellschaft an öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder durch Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter unmittelbar erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 26

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit Geschäftsanteile einziehen.
2. Eine zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist gestattet,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b. wenn die Geschäftsanteile des Gesellschafters von dessen Gläubiger ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben werden,

- c. wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - d. wenn die Gesellschaftsanteile von einem Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Nichtgesellschafter übergehen, der im Übergangszeitpunkt (i) den Gesellschafter weder kontrolliert hat noch von diesem kontrolliert worden ist noch von demselben Gesellschafter wie dieser kontrolliert worden ist, oder (ii) nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - e. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt erklärt.
3. Stehen Gesellschaftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gegenüber allen Mitberechtigten auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 4. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Beschluss. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft – unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG – erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung sein müssen, übertragen werden. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß der Absätze 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet.
 5. Die Gesellschaft hat die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber durch Einschreiben mitzuteilen. Ab Mitteilung der Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und ist insbesondere vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.
 6. Die Einziehung der Gesellschaftsanteile erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einer bzw. einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter soll nach billigem Ermessen auch darüber entscheiden, wer und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten seiner Inanspruchnahme trägt.
 7. Die Abfindung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen

sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

VIII. Einsichts- und Auskunftsrecht

§ 27

Einsichts- und Auskunftsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, sofern dieser sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Gesellschafter dürfen diese Informationen an ihre Mitglieder oder Gesellschafter weitergeben.
2. Einzelne Gesellschafter sind nicht berechtigt, in Bezug auf einzelne von anderen Gesellschaftern (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) an die Gesellschaft erteilte oder zu erteilende Aufträge Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft nicht unabdingbar zwingend erforderlich ist, um Gesellschafterrechte ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit trägt der Auskunftssuchende.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Gründungs Aufwand

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.
2. Die Kosten der formwechselnden Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-.

§ 29

Gerichtstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft.



Gesellschaftervereinbarung

Gesellschaftervereinbarung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 27.04.2021



Gesellschaftervereinbarung der PD

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

Land Baden-Württemberg,

Land Brandenburg,

Freie Hansestadt Bremen (Land),

Freie und Hansestadt Hamburg,

Land Hessen,

Land Mecklenburg-Vorpommern,

Land Niedersachsen,

Land Nordrhein-Westfalen,

Land Sachsen-Anhalt,

Land Schleswig-Holstein,

Deutscher Städtetag,

Deutscher Landkreistag e. V.,

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.,

Stadt Aachen,

Kreisstadt Bad Hersfeld,

Stadt Barsinghausen,

Stadt Bergisch Gladbach,

Stadt Brake (Unterweser),

Stadt Braunschweig,

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),

Stadt Castrop-Rauxel,

Stadt Dillenburg,

Stadt Dormagen,

Stadt Duisburg,

Stadt Ennepetal,
Stadt Erkrath,
Stadt Frankfurt am Main,
Stadt Gelnhausen,
Stadt Halle (Westf.),
Stadt Hamminkeln,
Stadt Heiligenhaus,
Stadt Herne,
Markt Holzkirchen,
Stadt Hünfeld,
Stadt Hürth,
Stadt Iserlohn,
Stadt Kamp-Lintfort,
Samtgemeinde Lachendorf,
Stadt Langenfeld,
Gemeinde Langerwehe,
Stadt Lengerich (Westf.),
Stadt Leverkusen,
Gemeinde Lilienthal,
Hansestadt Lüneburg,
Stadt Mengen,
Gemeinde Merzenich,
Stadt Mettmann,
Stadt Mönchengladbach,
Stadt Monheim am Rhein,
Gemeinde Neubiberg,
Gemeinde Nörvenich,
Stadt Nürnberg,
Stadt Oberhausen,
Stadt Olpe,
Stadt Paderborn,

Stadt Papenburg,
Stadt Pattensen,
Stadt Ratingen,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Remscheid,
Stadt Rheinberg,
Stadt Schwarzenbek,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Stadt Sehnde,
Stadt Solingen,
Stadt Taunusstein,
Gemeinde Tholey,
Stadt Troisdorf,
Kreisstadt Unna,
Stadt Waren (Müritz),
Stadt Wesseling,
Stadt Wülfrath,
Stadt Würselen,
Stadt Wuppertal,
Gemeinde Zöllnitz,
Burgenlandkreis,
Landkreis Celle,
Landkreis Dachau,
Landkreis Dahme-Spreewald,
Landkreis Görlitz,
Kreis Herzogtum Lauenburg,
Hochsauerlandkreis,
Landkreis Lichtenfels,

Main-Taunus-Kreis,
Kreis Mettmann,
Landkreis Nienburg/Weser,
Kreis Ostholstein,
Kreis Paderborn,
Landkreis Sigmaringen

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AÖR,
Dataport AÖR,
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AÖR,
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.,
Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AÖR,
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.,
FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts,
Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AÖR),
Westfälische Hochschule,

Republik Zypern,
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.,
regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH,
BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG,
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH,
PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.,

jeweils als Gesellschafter der
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

unter Mitwirkung der



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

- die Vorstehenden zusammen auch
„Parteien“ und einzeln auch **„Partei“** genannt–

vom 27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Präambel	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Unternehmensziele und -gegenstand	8
3 Corporate Governance der Gesellschaft	9
3.1 Gesellschaftergruppen	9
3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung	10
3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung	11
3.4 Gesellschafterausschuss	11
3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft	13
3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft	13
3.7 Beirat	14
3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte	14
4 Stimmrechtsvereinbarungen	14
4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft	14
4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen	14
5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter	15
6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung	15
6.1 Anzeigepflicht	15
6.2 Einziehungsgründe	16
6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter	16
7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit	16
8 Mitteilungen	17
9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	17
9.1 Kosten	17
9.2 Schriftform	17
9.3 Keine Gesellschaft	18
9.4 Salvatorische Klausel	18
9.5 Schiedsverfahren	18

Präambel

- (A) Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Berlin, geschäftsansässig: Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 182217 B („**Gesellschaft**“). Sie ist durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit damaligem Sitz in Berlin, ehemals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 116514 B entstanden. Die Parteien sind – mit Ausnahme der Gesellschaft – die Gesellschafter der Gesellschaft.
- (B) Die Gesellschaft berät die öffentliche Hand und ausländische Staaten in allen Phasen des Beschaffungsprozesses. Hierbei soll die Gesellschaft ihre Arbeit als Beratungsunternehmen für die öffentliche Hand künftig als Inhouse-fähige Gesellschaft anbieten können. Hierzu muss sie den Umfang ihrer Tätigkeit für Auftraggeber außerhalb des Gesellschafterkreises auf das gemäß § 108 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) zulässige Maß begrenzen.
- (C) Zur Regelung ihrer Verhältnisse untereinander und um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig von allen Gesellschaftern im Wege der Inhouse-Vergabe beauftragt werden kann, schließen die Gesellschafter die vorliegende Gesellschaftervereinbarung ab.
- (D) Es ist beabsichtigt, einen möglichst großen Kreis öffentlicher Auftraggeber, insbesondere aus dem kommunalen Bereich als mögliche Auftraggeber zu erreichen. Hierzu ist beabsichtigt, dass der Bund, und zukünftig die Gesellschaft selbst, Geschäftsanteile aus seinem bzw. ihrem Besitz an weitere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) („**öffentliche Auftraggeber**“) bzw. an Vereine, deren Mitglieder ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, veräußert. Dabei ist es essentiell, dass alle künftigen Gesellschafter der Gesellschaft dieser Gesellschaftervereinbarung beitreten.

1 Anwendungsbereich

Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für sämtliche Geschäftsanteile, die die Parteien gegenwärtig oder künftig an der Gesellschaft halten.

2 Unternehmensziele und -gegenstand

- 2.1.1 Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen, um die staatlichen Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.
- 2.1.2 Die Gesellschaft soll ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz stehen, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt. Bestehende Angebote sollen dabei ergänzt, aber nicht verdrängt werden.
- 2.1.3 Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei ein flächendeckendes Varianten-neutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten auch gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben sein. Die Gesellschaft erweitert damit ihr Beratungsspektrum um den großen Anteil der öffentlichen Investitionsvorhaben, die konventionell realisiert werden. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen beziehungsweise gegebenenfalls erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern soll die Gesellschaft darüber hinaus flächendeckend in Deutschland Projektplaner, Projektmanager und Projektsteuerer anbieten, die die Wirtschaftlichkeit von Projektansätzen und Beschaffungsalternativen mittels fortzuentwickelnder Rechenmodelle für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend vergleichen und beurteilen können.
- 2.1.4 Im Bereich Bau und Infrastruktur soll die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau-Großprojekten und vergleichbaren komplexen Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen ausgebaut und um Kompetenzen bei der Begleitung von kommunalen (ggf. kleineren) Projekten erweitert werden. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen. Dazu

zählen auch Projekte von anspruchsvollen Verwaltungs- und Kulturbauten, im Gesundheitswesen und im Forschungs- und Bildungsbereich, namentlich Investitionen im Universitäts- und Krankenhausbau und im Bereich der medizintechnischen Ausstattung. Dabei wird auch eine möglichst weitgehende Kooperation mit den Infrastruktur- und ÖPP-Kompetenzzentren (im Bund-Länder-Netzwerk) und den Förderbanken (auch im Sinne eines föderalen Subsidiaritätsprinzips) angestrebt. Die Gesellschaft soll weiterhin die Funktion als ÖPP-Kompetenzzentrum behalten. Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft dahingehend ausüben, dass die Gesellschaft auf entsprechenden Wunsch eines Landes eine Kooperation über die Beratung von Kommunen zu Infrastrukturprojekten mit diesem vereinbart. Eine solche Kooperation ist zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land individuell zu vereinbaren. Ein weiterer besonderer Aufgabenschwerpunkt der Gesellschaft ist zudem der weitere Ausbau des Bereichs IT/Dienstleistungen zu einem Strategie- und Organisationsberater für die gesamte öffentliche Verwaltung auch im internationalen Raum bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten in den Bereichen Strategie und Organisation. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen. Das Angebot des Bereichs IT/Dienstleistungen wird künftig das gesamte Spektrum der Strategie- und Organisationsberatung abdecken, die exklusiv und interdisziplinär und mit aufgabenkritischen und organisatorischen Fragestellungen zu Modernisierungsansätzen der Verwaltung erbracht wird.

- 2.1.5 Die Notwendigkeit einer strategischen Verwaltungsmodernisierung trifft sowohl den Bund als auch Länder und Kommunen, insbesondere auch aufgrund der immer stärkeren Fokussierung auf Kernaufgaben sowie der absehbaren Schwierigkeit, junge Talente für die Verwaltung zu gewinnen und der deshalb erforderlichen steigenden Inanspruchnahme von Marktangeboten. Strategie- und Organisationsberatung adressiert vor allem Effizienzsteigerungen, Verwaltungsmodernisierung, aufgabenkritische Projektansätze und die am Markt orientierte Erbringung von Querschnittfunktionen oder Unterstützungsleistungen. Hierbei sind Kooperationen eine wichtige Handlungsalternative, um die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern und einer zunehmenden Aufgabenfülle gerecht werden zu können.

3 Corporate Governance der Gesellschaft

3.1 Gesellschaftergruppen

- 3.1.1 Um sicherzustellen, dass alle Gesellschafter in den Organen der Gesellschaft vertreten sind, werden die Gesellschafter in Gesellschaftergruppen zusammengefasst. Bis auf weiteres werden die folgenden Gesellschaftergruppen gebildet:

Gruppe 1: Bundesrepublik Deutschland;

Gruppe 2: Länder;

Gruppe 3: Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Kommunale Gesellschafter“);

Gruppe 4: Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Öffentlich-rechtliche Körperschaften“);

Gruppe 5: Sonstige öffentliche Auftraggeber (insbesondere Unternehmen der öffentlichen Hand), ausländische Staaten und internationale Organisationen, und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln („Sonstige öffentliche Auftraggeber“).

- 3.1.2 Gesellschafter, die einer Gesellschaftergruppe angehören, üben ihre Rechte zur Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses und die Vorschlagsrechte nach Ziffer 3.6 (durch gemeinsame Erklärung oder Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gesellschaftergruppe) aus.

3.2 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Stimmrechtsbegrenzung

- 3.2.1 Die Gesellschafter beschränken die Ausübung ihrer Stimmrechte in und außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß dieser Ziffer 3.2, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen.

Soweit durch Veränderungen des Gesellschafterkreises, gerichtliche Entscheidungen oder gesetzgeberische Veränderungen eine Anpassung der nachfolgenden Stimmrechtsbeschränkungen erforderlich wird, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft für jeden (auch mittelbaren) Gesellschafter zu ermöglichen, verpflichten sich alle Parteien, die erforderlichen Änderungen dieser Vereinbarung vorzunehmen.

- 3.2.2 Die Parteien als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich abweichend von dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, ihr Stimmrecht bei Beschlüssen der Gesellschafter in und außerhalb der Gesellschafterversammlung nur in folgendem Umfang auszuüben:
- a) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der mehr als 45 Prozent der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, wird auf 45 Prozent der auf alle Geschäftsanteile entfallenden Stimmen begrenzt.
 - b) Die nach einer Begrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a verbleibenden 55 Prozent der Stimmen werden auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander pro rata verteilt. Spitzen werden abgerundet.
 - c) Sollte das Stimmrecht eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2.2.a begrenzt sein und würde ein anderer Gesellschafter oder eine Gesellschaftergruppe gemäß

Ziffer 3.1 dieser Gesellschafterversammlung nach Verteilung der verbleibenden Stimmen gemäß Ziffer 3.2.2.b. die gleiche oder eine höhere Anzahl an Stimmen als der begrenzte Gesellschafter erhalten, so erhöhen sich die Stimmen des in seinem Stimmrecht begrenzten Gesellschafters, dass er ebenso viele Stimmen hat wie dieser andere Gesellschafter bzw. diese andere Gesellschaftergruppe. Sodann werden die Stimmen aller Gesellschafter pro rata so herabgesetzt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Gesamtzahl der Stimmen nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Spitzen sind abzurunden.

- d) Eine Stimmrechtbegrenzung gemäß Ziffer 3.2.2.a erfolgt nicht, wenn zwei Gesellschaftern oder Gesellschaftergruppen jeweils mehr als 45 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile gehören.
- e) Etwaige eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft sind bei der Berechnung der Stimmrechte bzw. Geschäftsanteile für diese Ziffer 3.2.2 nicht zu berücksichtigen.
- f) Die Berechnung der Stimmrechte gemäß dieser Ziffer 3.2.2 erfolgt gemäß der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit dem Stand von zwei Tagen vor Beginn der jeweiligen Beschlussfassung in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- g) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Stimmrechtsbegrenzungen werden die Gesellschafter insbesondere Entscheidungen im Sinne des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG (Hinwegsetzungsbeschlüsse) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen treffen. Sollte von Gesetzes wegen eine höhere Mehrheit erforderlich sein, so werden die Gesellschafter ihr Stimmverhalten entsprechend abstimmen, sofern mindestens eine einfache Mehrheit für die Fassung eines Hinwegsetzungsbeschlusses stimmt.

- 3.2.3 Die Stimmrechtsbegrenzung nach dieser Ziffer 3.2.2 gilt nicht für Beschlüsse über die Auflösung und Ausschüttung von den zum 31.12.2016 im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen und durch Barmittel der Gesellschaft gedeckten Rücklagen.

3.3 Anspruch auf Einberufung der Gesellschafterversammlung

Abweichend von § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Anteile zwar nicht die Schwelle des § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erreichen, aber die Mehrheit in mindestens zwei Gesellschaftergruppen gemäß Ziffer 3.1 bilden, die Einberufung verlangen.

3.4 Gesellschafterausschuss

- 3.4.1 Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass angesichts ihrer hohen und künftig steigenden Anzahl ein besonderes Bedürfnis an Koordination, Information und Vorbereitung für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesellschaftsver-

traglichen Rechte besteht. Vor diesem Hintergrund errichten die Gesellschafter einen beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.2 Der Gesellschafterausschuss hat insgesamt bis zu 10 feste Mitglieder. Jede Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. ist berechtigt, bis zu zwei natürliche Personen als Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu bestimmen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses kann die entsendungsberechtigte Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1 einen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses und ihre Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung und/ oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein. Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses bzw. sein Vertreter kann von der entsendungsberechtigten Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied bzw. einen neuen Vertreter ersetzt werden. Die Entsendung oder Abberufung eines Mitgliedes des Gesellschafterausschusses bzw. des Vertreters ist durch die Gesellschaftergruppe gemäß Ziffer 3.1.1. allen anderen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4.3 Der Gesellschafterausschuss tritt – soweit zeitlich möglich – spätestens eine Woche vor jeder Aufsichtsratssitzung und/oder jeder Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder binnen acht Tagen auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Einberufungsgrundes eines seiner Mitglieder am Sitz der Gesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können auch im Wege der Videokonferenz oder Telefonkonferenz teilnehmen, sofern den Gesellschaftern die technischen Möglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen. Sie erhalten von der Geschäftsführung die notwendigen Unterlagen zur Vorbereitung übersandt.
- 3.4.4 Den Gesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht es frei, an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teilzunehmen, wenn die Gesellschafterversammlung dem nicht widerspricht.
- 3.4.5 Die Gesellschafter stellen klar, dass die gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung durch die Errichtung des beratenden und vorbereitenden Gesellschafterausschusses unberührt bleiben.
- 3.4.6 Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Mitglieder des Gesellschafterausschusses keine Vergütung und keinen Ersatz der Reisekosten durch die Gesellschaft erhalten.

3.5 Geschäftsführung der Gesellschaft

Die Gesellschafter werden ihren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Vorgaben für die Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Abs. 4 und 5 GWB (in der jeweils gültigen Fassung) einhält und die Geschäftsführung hierzu anweisen.

3.6 Aufsichtsrat der Gesellschaft

3.6.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht künftig aus fünfzehn Mitgliedern. Die Parteien sind sich einig, dass von den durch die Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter)

- a) ein (1) Mitglied auf Vorschlag des beteiligungsführenden Ressorts des Bundes (die bis zu drei aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags n.F. vom Bund zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben unberührt);
- b) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 2;
- c) zwei (2) Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3;
- d) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 4;
- e) ein (1) Mitglied auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 5;

mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat verändert werden soll, wenn es für die interessengerechte Vertretung der Gesellschaftergruppen erforderlich ist. Die Gesellschafter werden die Zusammensetzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat jeweils zwei Jahre nach deren regulärer (Neu-)Wahl überprüfen.

3.6.2 Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gemäß den nach Ziffer 3.6.1 gemachten Vorschlägen ausüben.

3.6.3 Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 gelten auch für die Neuwahlen und erneute Bestellungen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Gesellschafter bzw. Gesellschaftergruppen sind jeweils berechtigt, die Abberufung der von ihnen vorgeschlagenen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu verlangen, und die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall in der Gesellschafterversammlung für die Abberufung zu stimmen.

3.6.4 Die Parteien werden die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat vorab beraten mit dem Ziel, Einvernehmen über geeignete Kandidaten zu erzielen. Sofern es nicht zu einer Einigung kommt, bleibt es bei der vorgenannten Regelung für die Besetzung.

3.6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die jährliche Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds EUR 3.600 nicht übersteigen soll. Die Parteien werden ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bei der Festsetzung der Vergütung entsprechend ausüben.

3.7 Beirat

Die Parteien sind sich einig, dass bei der Gesellschaft ein Unternehmensbeirat gem. § 8 des Gesellschaftsvertrags eingerichtet werden soll. Der Unternehmensbeirat soll den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung in folgenden Bereichen beratend unterstützen:

- Ermittlung und Evaluierung von weiteren Bereichen der qualitativen Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Investitionen,
- technische und wissenschaftliche Neuerungen,
- neue Marktangebote von Leistungserbringern und deren Geeignetheit für die Verbesserung öffentlicher Investitionen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur wirtschaftlichen Umsetzung von öffentlichen Investitions- und Modernisierungsvorhaben unabhängig von der Beschaffungsvariante.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind berechtigt, dem Beirat hierzu Fragen beziehungsweise Themen vorzulegen. Der Beirat soll unter anderem Mitglieder aus der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung sowie der Wissenschaft umfassen. Nähere Festlegungen treffen Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

3.8 Einsichts- und Auskunftsrechte

Gesellschafter, die Vereinigungen von öffentlichen Auftraggebern sind, sind berechtigt, Informationen, die sie in Ausübung ihrer gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Einsichts- und Auskunftsrechte erlangen, an ihre Mitglieder weiterzugeben, soweit diese Auftraggeber der Gesellschaft sind und die Weitergabe zur Ausübung der Kontrolle des betreffenden öffentlichen Auftraggebers i. S. d. § 99 GWB erforderlich ist. Informationen in Bezug auf konkrete Aufträge dürfen ohne Zustimmung der Geschäftsführung nur an den öffentlichen Auftraggeber weitergegeben werden, der den betreffenden Auftrag erteilt hat. Die Empfänger der Information sind zur vertraulichen Behandlung der Information zu verpflichten.

4 Stimmrechtsvereinbarungen

4.1 Anzeigenpflicht für Stimmrechtsvereinbarungen ggü. Gesellschaft

Die Parteien verpflichten sich, jegliche Vereinbarungen und sonstige Abstimmungen bezüglich der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Gesellschaft, denen nicht alle Gesellschafter angehören, unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

4.2 Zulässigkeit von Stimmrechtsvereinbarungen

- 4.2.1 Stimmrechtsvereinbarungen, die über eine Gesellschafterversammlung hinausgehen, sind der Geschäftsführung anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob durch die

Vereinbarung der Status der Gesellschaft als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter gefährdet werden könnte.

- 4.2.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, Vereinbarungen oder Abstimmungen über die Ausübung von Stimmrechten unverzüglich auf Verlangen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufzuheben, es sei denn, dass durch die Vereinbarung der Status als Inhouse-fähige Gesellschaft für alle Gesellschafter nachweislich nicht gefährdet wird.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft; Beitritt neuer Gesellschafter

- 5.1.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, unabhängig von den gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen, Geschäftsanteile nicht an natürliche oder juristische Personen oder Personengruppen zu übertragen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, oder ihre Geschäftsanteile mit Rechten solcher Personen zu belasten oder zugunsten solcher Personen in sonstiger Weise zu verfügen.
- 5.1.2 Bei Veräußerung von Geschäftsanteilen ist sicherzustellen, dass der Erwerber spätestens mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung formwirksam beigetreten ist. Entsprechendes gilt im Fall von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft oder der Veräußerung eigener Anteile durch die Gesellschaft.
- 5.1.3 Für den Fall, dass der Bund oder die Gesellschaft gemäß den vorstehenden Vorschriften und § 25 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert, erteilen die anderen Parteien bereits hiermit ihre Zustimmung zu der Verfügung und dazu, dass der jeweilige Erwerber der Geschäftsanteile dieser Gesellschaftervereinbarung in der im Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung beitritt.
- 5.1.4 Ein in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 5 beigetretener Erwerber gilt uneingeschränkt als Partei und Gesellschafter im Sinne dieser Gesellschaftervereinbarung.

6 Stellung als öffentlicher Auftraggeber, Einziehung

6.1 Anzeigepflicht

Die Parteien sind sich einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe“ unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft [und den übrigen Gesellschaftern] umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber

führen könnten, insbesondere Gesetzesänderungen, Gerichtsurteil z. B. in Vergabesachen, (Teil-)Privatisierungen, formwechselnde Umwandlungen und vergleichbare Vorgänge.

6.2 Einziehungsgründe

- 6.2.1 Jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile zu für den Fall, dass er diese Gesellschaftervereinbarung kündigt. Er wird in diesem Fall seine Zustimmung unverzüglich auf schriftliche Aufforderung durch die Geschäftsführung oder einen Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklären.
- 6.2.2 Die Parteien sind sich einig, dass die folgenden Fälle einen wichtigen Grund für einen Ausschluss aus der Gesellschaft und die Einziehung der Geschäftsanteile darstellen:
- a) Wiederholte oder nachhaltige Verletzung der Vertraulichkeit von Informationen nach § 395 AktG trotz Abmahnung, wobei die Informationsweitergabe nach Ziffer 3.8 keine Pflichtverletzung darstellt;
 - b) Grober Missbrauch der Gesellschafterstellung, insbesondere in Bezug auf die Verletzung der Vertraulichkeit der Beratung Dritter;
 - c) Vorsätzliche öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft, ihrer Organe und deren Mitglieder sowie ihrer Tätigkeit.

6.3 Ordentliche Kündigung durch Gründungsgesellschafter

- 6.3.1 Die Gesellschafter, die bereits bei Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft Aktionäre der ÖPP Deutschland AG waren, mit Ausnahme des Bundes, haben das Recht, den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und die Einziehung ihrer bei Umwandlung der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile zu verlangen.
- 6.3.2 Das Verlangen nach Ziffer 6.3.1 ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschafter werden dafür sorgen, dass das Schreiben allen Gesellschaftern in Kopie übermittelt wird. Die Einziehung der Geschäftsanteile ist spätestens in der nächsten auf den Eingang des Einziehungsverlangens bei der Geschäftsführung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu beschließen, sofern dies unter Beachtung der Einberufungsfristen möglich ist, sonst in der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung.

7 Inkrafttreten; Vertragslaufzeit

- 7.1.1 Diese Gesellschaftervereinbarung ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen, mündlichen und konkludenten Gesellschaftervereinbarungen, Übereinkünfte oder Abreden, insbesondere die Gesellschaftervereinbarungen vom 01.09.2016 und den

Vertrag vom 17./20. Dezember 2019. Nebenabreden, schriftlich, mündlich oder konkludent, wurden nicht getroffen.

- 7.1.2 Diese Gesellschaftervereinbarung tritt in Kraft mit Unterzeichnung durch alle Parteien. Die Parteien werden sich jedoch so behandeln, als wäre sie bereits mit Ablauf der Gesellschafterversammlung am 27. April 2021 in Kraft getreten.
- 7.1.3 Diese Gesellschaftervereinbarung endet am 31. Dezember 2026. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Laufzeit der Gesellschaftervereinbarung verlängert sich nach dieser Zeit automatisch um jeweils weitere fünf (5) Jahre, wenn die Gesellschaftervereinbarung nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Jahr zum Laufzeitende gekündigt wird. Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaftervereinbarung aus und die Vereinbarung wird durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- 7.1.4 Jede Partei scheidet aus dieser Gesellschaftervereinbarung aus, wenn sie keine Geschäftsanteile an der Gesellschaft mehr hält. Dies gilt nicht für die Bestimmungen der Ziffer 9.5, die auch nach Beendigung der Gesellschaftervereinbarung weitergilt.

8 Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Mitteilungen („**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder diese Vereinbarung vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

Sie sind an die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter zu richten. Mitteilungen an die Gesellschaft selbst sind an die Geschäftsführung zu richten.

9 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

9.1 Kosten

Die Kosten, die den Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung entstanden sind und entstehen, trägt jede Partei selbst.

9.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit kein weitergehendes Formerfordernis besteht. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

9.3 Keine Gesellschaft

Diese Gesellschaftervereinbarung begründet keine Gesellschaft mit Außenwirkung im Rechtsverkehr.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck dieser Vereinbarung und dem Willen der Parteien bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

9.5 Schiedsverfahren

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Über alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser zwischen den Parteien entstehen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Soweit das Schiedsgericht auf die Mitwirkung staatlicher Gerichte angewiesen ist, ist das Landgericht Berlin zuständig. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.



Bundesrepublik Deutschland

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Baden-Württemberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Brandenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie Hansestadt Bremen (Land)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie und Hansestadt Hamburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Land Hessen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Mecklenburg-Vorpommern

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Niedersachsen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Land Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Land Schleswig-Holstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städtetag

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Landkreistag e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Aachen

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Kreisstadt Bad Hersfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Barsinghausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Bergisch Gladbach

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Brake (Unterweser)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Braunschweig

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Castrop-Rauxel

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Dillenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Dormagen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Duisburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Ennepetal

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Erkrath

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Frankfurt am Main

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Gelnhausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Halle (Westf.)

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Hamminkeln

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Heiligenhaus

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Herne

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Markt Holzkirchen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Hünfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Hürth

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Iserlohn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Kamp-Lintfort

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Samtgemeinde Lachendorf

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Langenfeld

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Gemeinde Langerwehe

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Lengerich (Westf.)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Leverkusen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Lilienthal

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Hansestadt Lüneburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Mengen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Merzenich

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Mettmann

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Mönchengladbach

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Monheim am Rhein

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Gemeinde Neubiberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Nörvenich

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Nürnberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Oberhausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Olpe

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Paderborn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Papenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Pattensen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Ratingen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Recklinghausen

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Remscheid

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Rheinberg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Schwarzenbek

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Sehnde

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Stadt Solingen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Taunusstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Gemeinde Tholey

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Troisdorf

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreisstadt Unna

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Waren (Müritz)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wesseling

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wülfrath

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Würselen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stadt Wuppertal

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Gemeinde Zöllnitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Burgenlandkreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Celle

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Dachau

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Dahme-Spreewald

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Landkreis Görlitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Hochsauerlandkreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Lichtenfels

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Main-Taunus-Kreis

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Kreis Mettmann

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Nienburg/Weser

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Ostholstein

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Kreis Paderborn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Landkreis Sigmaringen

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Dataport AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Sächsische Aufbaubank – Förderbank – AöR

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD-Beteiligungsverein „Forschung und Medizin“ e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

FITKO (Föderale IT-Kooperation) Anstalt des öffentlichen Rechts

Ort, Datum

Name:

Funktion:



Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AÖR)

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Westfälische Hochschule

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Republik Zypern

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH

Ort, Datum

Name:

Funktion:

BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG

Ort, Datum

Name:

Funktion:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD-Beteiligungsverein Kommunale Großkrankenhäuser e. V.

Ort, Datum

Name:

Funktion:

PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Ort, Datum

Name:

Funktion: